

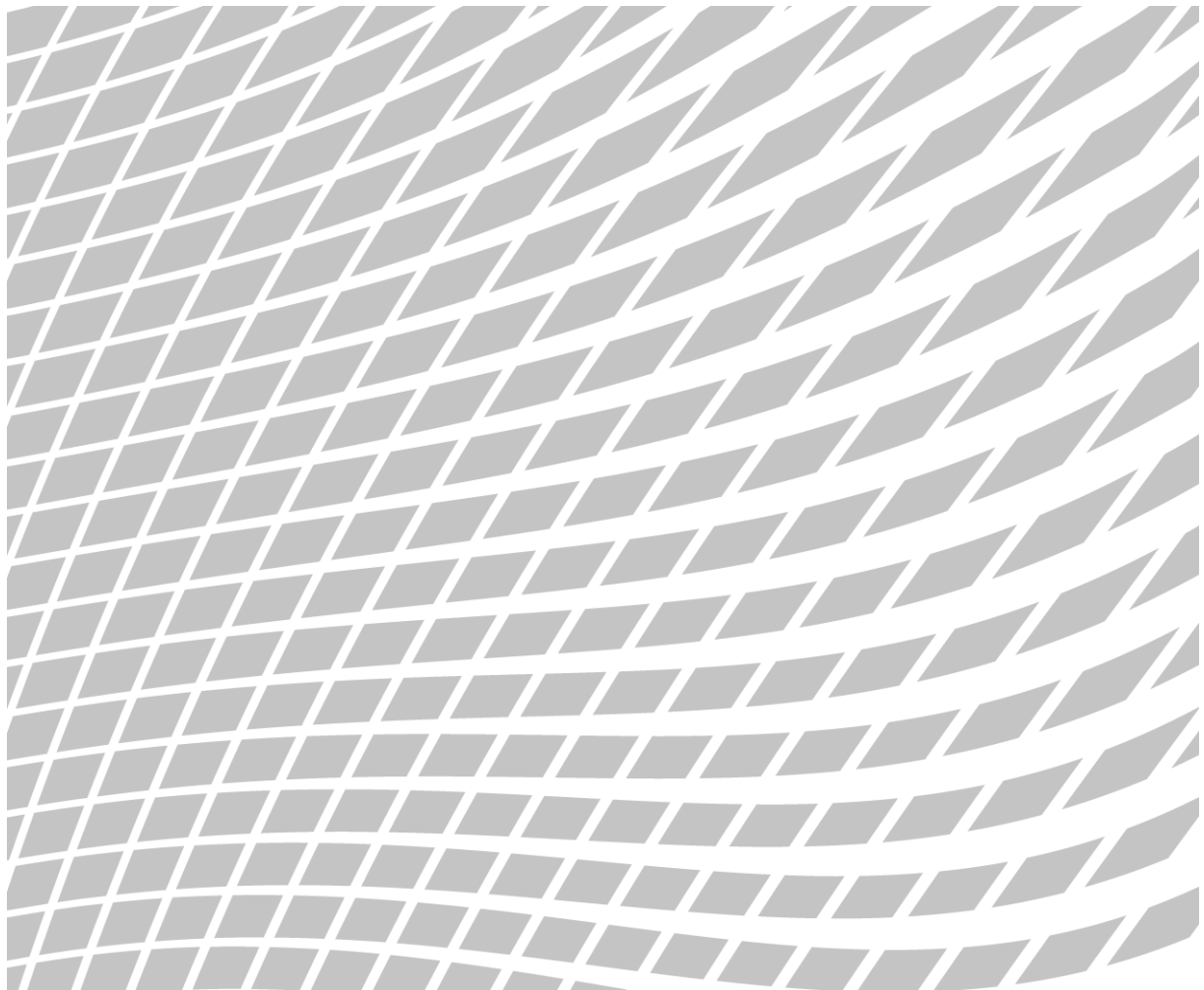
9. Januar 2012

---

# **Bearbeitungshinweise für die Datenerhebung zur Liquidity Coverage Ratio (LCR) im Zuge der Umsetzung von Basel III**

Version 1.1

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Informationen zum Test-Reporting</b> .....	<b>4</b>
2.1	Aufbau des Excel-Erhebungsbogens .....	4
2.2	Stichtage und Einreichfristen .....	4
2.3	Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens.....	5
2.4	Einreichen der Unterlagen und Kontakt .....	5
<b>3</b>	<b>Bearbeitungshinweise zum Erhebungsbogen</b> .....	<b>6</b>
3.1	<b>Liquidity Coverage Ratio (LCR) konsolidiert</b> .....	<b>6</b>
3.1.1	Qualitativ hochwertige liquide Aktiva (Abschnitt A Erhebungsbogen)...	7
3.1.2	Erwartete Zahlungsmittelabflüsse (Abschnitt B.1 Erhebungsbogen) ..	18
3.1.3	Erwartete Zahlungsmittelzuflüsse (Abschnitt B.2 Erhebungsbogen) ..	37
3.1.4	Collateral Swaps (Abschnitt C Erhebungsbogen) .....	44
3.2	<b>Liquidity Coverage Ratio (LCR) Stammhaus</b> .....	<b>46</b>
<b>4</b>	<b>Weiterführende Links</b> .....	<b>47</b>

## 1 Einleitung

Im Rahmen des Reformpakets des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) vom Dezember 2010 wurde unter anderem beschlossen, zwei quantitative Mindeststandards für die Liquiditätsbewirtschaftung einzuführen<sup>1</sup>:

- a) Die **Mindestliquiditätsquote** oder **Liquidity Coverage Ratio (LCR)**, welche per 1. Januar 2015 umgesetzt wird, und andererseits
- b) die **strukturelle Liquiditätsquote** oder **Net Stable Funding Ratio (NSFR)**, welche spätestens am 1. Januar 2018 eingeführt werden soll.

Im Folgenden soll das Vorgehen der FINMA bei der Einführung der Mindestliquiditätsquote (LCR) kurz erläutert werden. Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments. Weitere Informationen zur Schweizer Vorgehensweise bei der Umsetzung der internationalen Liquiditätsvorschriften, insbesondere auch zur Umsetzung der NSFR, entnehmen Sie bitte den FINMA-Mitteilungen 25 und 30 (8. Juli 2011 bzw. 11. November 2011, Link unter Kapitel 4).

Der Einführung der LCR geht beginnend per 1. Januar 2012 eine dreijährige Beobachtungsperiode voraus, in welcher die Auswirkungen dieser Mindestliquiditätsquote überwacht werden sollen. Diese dreijährige Beobachtungsperiode ist in zwei Etappen unterteilt. In der ersten Etappe werden ab 1. Januar 2012 während eines Jahres bei einer repräsentativen Stichprobe von Schweizer Banken Test-Reportings durchgeführt, wobei die Teilnahme der Institute an diesen Test-Erhebungen auf freiwilliger Basis beruht. Die der Einladung zur Teilnahme am Test-Reporting folgenden Banken werden entsprechend unterrichtet. In der zweiten Etappe der dreijährigen Beobachtungsperiode, d. h. in den Jahren 2013 bis 2014, wird basierend auf den in der ersten Etappe gesammelten Erfahrungen die obligatorische LCR-Berichterstattung für sämtliche Institute eingeführt.

**Die folgenden Bearbeitungshinweise richten sich an alle im Jahr 2012 am Test-Reporting teilnehmenden Institute und soll diesen das Ausfüllen des Erhebungsbogens erleichtern. Da es sich um eine Test-Erhebung handelt, können im Laufe des Jahres sowohl der Erhebungsbogen als auch das vorliegende Bearbeitungsdokument Änderungen unterliegen. Gültig ist jeweils die zuletzt veröffentlichte Version.**

Allen anderen Instituten, welche im Jahr 2012 nicht am Test-Reporting teilnehmen, dienen die veröffentlichten Excel-Tabellenblätter und das vorliegende Dokument mit den Bearbeitungshinweisen als Vorbereitung auf die flächendeckende Einführung der LCR-Berichterstattung ab dem Jahr 2013.

---

<sup>1</sup> Basel III: *International Framework for Liquidity Risk Measurement, Standards and Monitoring*; Deutsche Übersetzung: „Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko“. Im Zweifelsfall gilt die englische Originalversion.

## 2 Allgemeine Informationen zum Test-Reporting

Der Excel-Erhebungsbogen für das Test-Reporting steht zum Download auf der Internetseite der FINMA bereit (FINMA-Mitteilung 30, Link unter Kapitel 4). Dieser Erhebungsbogen orientiert sich so weit als möglich an dem vom Basler Ausschuss während der quantitativen Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS) im Jahre 2011 verwendeten Meldebogen. Einige für die LCR-Beobachtungsperiode in der Schweiz relevanten Daten wurden in der QIS nicht erfasst, sind jedoch nun im Erhebungsbogen des Test-Reportings integriert. **Es ist deshalb wichtig, dass die am Test-Reporting teilnehmenden Banken zur Erfassung und Übermittlung ihrer Daten ausschliesslich den von der FINMA bereitgestellten Erhebungsbogen verwenden.**

Das Test-Reporting dient der Erhebung von Daten, mit deren Hilfe die FINMA den Fortschritt der Banken hinsichtlich der Erfüllung der LCR-Anforderungen sowie eventueller Anpassungen beobachten kann. Deshalb sind im Erhebungsbogen auch keine Berechnungsformeln implementiert. Die LCR wird von der FINMA basierend auf den eingereichten Daten für jedes am Test-Reporting teilnehmende Institut berechnet. **Die teilnehmenden Banken müssen die Berechnung der LCR nicht selbst durchführen.**

### 2.1 Aufbau des Excel-Erhebungsbogens

Der Excel-Erhebungsbogen besteht aus drei Tabellenblättern. **Die ersten zwei Tabellenblätter „Lieferschein“ und „LCR Konzern oder Einzelinstitut“ sind generell von allen Banken, die an der Test-Erhebung teilnehmen, auszufüllen.** Das Tabellenblatt „LCR Konzern oder Einzelinstitut“ ist auf konsolidierter Basis gemäss dem nach Artikel 187 der Basel-III-Rahmenvereinbarung geltenden Anwendungsbereich auszufüllen. Das dritte Tabellenblatt „LCR Stammhaus“ ist nur von Banken auszufüllen, die zwischen Stammhaus und Konzern unterscheiden.

### 2.2 Stichtage und Einreichfristen

In der untenstehenden Tabelle sind für alle Bankkategorien die entsprechenden Erhebungsfrequenzen, Stichtage und Einreichfristen zusammengefasst. Die erste Erhebung erfolgt für alle teilnehmenden Institute per Stichtag 31. Dezember 2011.

	Erhebungsfrequenz und Stichtage	Einreichfrist für die <b>erste Berichterstattung per 31. Dezember 2011</b>	Einreichfrist für <b>alle weiteren Berichterstattungen</b>
Banken der Kategorie 1	Monatlich per Monatsende	30 Kalendertage	30 Kalendertage
Banken der Kategorien 2 bis 5	Vierteljährlich per Quartalsende	90 Kalendertage	60 Kalendertage

Grundsätzlich gelten die genannten Fristen sowohl für die konsolidierten Daten als auch für die Angaben des Stammhauses (sofern relevant). Falls für die angegebenen Stichtage keine entsprechenden Daten verfügbar sind, das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht oder sonstige Datenprobleme auftreten, können geeignete Alternativen oder individuelle Einreichfristen mit der FINMA abgestimmt werden.

### 2.3 Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

Falls möglich, sollten sämtliche Positionen für die Test-Erhebung berücksichtigt werden. Falls jedoch die Berücksichtigung einzelner Positionen (z. B. eines unbedeutenden Tochterunternehmens) eine unangemessene Belastung darstellt, steht es den teilnehmenden Banken frei, nach bestem Wissen und Gewissen quantitative Angaben einzureichen. In Zweifelsfällen sollten sie sich mit ihrem jeweiligen Key Account Manager bei der FINMA über das weitere Vorgehen abstimmen. Sofern der für das Test-Reporting verwendete Ansatz wesentlich von der geforderten Umsetzung abweicht, sollte darauf in einem separaten Schreiben hingewiesen werden.

**Daten sind ausschliesslich in den gelb hinterlegten Zellen zu erfassen.** Jede Veränderung der Tabellenblätter kann den gesamten Meldebogen für die Beurteilung der Ergebnisse und die anschließende Aggregation unbrauchbar machen.

**Bei nicht vorhandenem Volumen ist eine Null in die Zelle einzutragen. Sofern bestimmte Angaben jedoch aus technischen Gründen nicht verfügbar sind, sollte die entsprechende Zelle leer bleiben.** Es darf kein Text wie z. B. „N/A“ eingegeben werden.

Alle Angaben erfolgen in Schweizer Franken. Als Einheit sind Tausend (Tsd.) zu verwenden. Es ist zu beachten, dass nur ganze Zahlen in die Tabellenblätter eingegeben werden dürfen.

Das Tabellenblatt enthält bereits Plausibilitätsprüfungen. Falls bei einer dieser Überprüfungen „Fehler“ angezeigt wird, lesen Sie bitte den Erläuterungstext zu den entsprechenden Zeilen, schauen Sie sich die Formel der jeweiligen Zelle an und korrigieren Sie die Angaben, auf die sich die Plausibilitätskontrolle bezieht.

### 2.4 Einreichen der Unterlagen und Kontakt

Die ausgefüllten Erhebungsbögen sind sowohl der FINMA als auch der SNB zu übermitteln. Die entsprechenden Adressen sind im Tabellenblatt „Lieferschein“ des Excel-Erhebungsbogens aufgeführt. Bitte verwenden Sie für die Einreichung Ihrer Daten die „alten“ Microsoft-Office-Dateitypen (.doc, .xls) und nicht die neuen Office-Formate (.docx, .xlsx).

Bitte benennen Sie in einem ergänzenden Dokument alle Fälle, in denen aus technischen oder anderen Gründen von den Bearbeitungshinweisen abgewichen wurde und stellen Sie dieses ergänzende Dokument ebenfalls sowohl der FINMA als auch der SNB zu.

Bitte richten Sie alle Fragen im Zusammenhang mit der LCR-Test-Erhebung direkt an die Adresse [liquidity@finma.ch](mailto:liquidity@finma.ch). Ein Dokument mit Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) wird auf der Internetseite der FINMA bereitgestellt und gegebenenfalls laufend ergänzt.

### 3 Bearbeitungshinweise zum Erhebungsbogen

Gegenstand dieses Kapitels ist der Excel-Erhebungsbogen des Test-Reportings zur Liquidity Coverage Ratio (LCR). Die zur Berechnung der LCR erforderlichen Angaben in den Excel-Tabellenblättern sowie auch die Bearbeitungshinweise in diesem Kapitel folgen in ihrem Aufbau weitgehend dem Kapitel II.1 des vom Basler Ausschuss im Dezember 2010 veröffentlichten Regeltexts „Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“. Im Folgenden wird bei Verweisen auf dieses Basler Dokument vereinfachend von „Regeltext“ gesprochen.

Grundsätzlich gelten sämtliche Festlegungen und Kriterien, die im Basler Regeltext vorgegeben sind. Aus den Tabellen ab Unterkapitel 3.1 geht hervor, auf welche Artikel des Regeltexts sich die Bearbeitungshinweise beziehen. Enthalten die Bearbeitungshinweise zu einzelnen Zeilen zusätzliche Angaben, die eine Ergänzung zu den Informationen im Basler Regeltext darstellen oder weitergehende Informationserfordernisse sind, die nicht durch den Regeltext abgedeckt werden, sind die Bearbeitungshinweise im vorliegenden Dokument zu befolgen.

#### 3.1 Liquidity Coverage Ratio (LCR) konsolidiert

Zur Ermittlung der LCR sind folgende Komponenten notwendig:

a) **Qualitativ hochwertige liquide Aktiva.**

Die qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva werden in Abschnitt A des Erhebungsbogens erfasst. Erläuterungen hierzu befinden sich in Unterkapitel 3.1.1 dieses Dokuments.

b) **Netto Zahlungsmittelabflüsse.**

Die Netto Zahlungsmittelabflüsse werden in Abschnitt B des Erhebungsbogens erfasst. Netto Zahlungsmittelzuflüsse sind definiert als Differenz der „Summe der erwarteten Zahlungsmittelabflüsse“ (Abschnitt B.1 im Erhebungsbogen) und der „Summe der erwarteten Zahlungsmittelzuflüsse“ (Abschnitt B.2 im Erhebungsbogen). Die erwarteten Zahlungsmittelabflüsse werden in Unterkapitel 3.1.2 und die erwarteten Zahlungsmittelzuflüsse in Unterkapitel 3.1.3 des vorliegenden Dokuments erläutert.

c) **Collateral Swaps.**

Collateral Swaps werden in Abschnitt C des Erhebungsbogens erfasst. Erläuterungen zu dieser Komponente befinden sich in Unterkapitel 3.1.4 dieses Dokuments.

**Sämtliche Angaben beziehen sich jeweils auf einen Zeithorizont von 30 Tagen.** Dieser Zeithorizont entspricht der Dauer der Stressperiode, welche für die Berechnung der LCR angenommen wird. Weiterführende Informationen zur LCR befinden sich u. a. im Regeltext „Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“.

### 3.1.1 Qualitativ hochwertige liquide Aktiva (Abschnitt A Erhebungsbogen)

Sämtliche in diesem Abschnitt betrachteten Aktiva müssen von der Bank jederzeit zur Schliessung innerhalb einer Stressperiode von 30 Tagen auftretender Refinanzierungslücken liquidiert werden können. Sie sollten sich unter der Kontrolle besonderer Unternehmensfunktionen befinden, die mit der Steuerung des Liquiditätsrisikos der Bank betraut sind (in der Regel ist das der Tresorerie-Bereich).

Die Aktiva müssen unbelastet sein (siehe Definition weiter unten). Sie sollten nicht im Rahmen der Absicherung von Handelspositionen eingesetzt werden und weder als Sicherheiten noch zur Bonitätsverbesserung von strukturierten Transaktionen bestimmt sein. Zudem dürfen sie nicht zur Begleichung betrieblicher Kosten (wie Mieten und Gehälter) vorgesehen sein und müssen zum ausdrücklichen und ausschliesslichen Zweck der Schliessung von Liquiditätslücken im Notfall verwaltet werden. Banken dürfen das Preisrisiko, das mit dem Eigentum des Bestands an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva einhergeht, absichern und diese Aktiva trotzdem im Bestand ausweisen. Entscheidet sich die Bank für die Absicherung der entsprechenden Risiken, muss sie (im Marktwert der einzelnen Aktiva) die Zahlungsmittelabflüsse berücksichtigen, die sich bei einer vorzeitigen Glattstellung der Risikopositionen (bei einem Verkauf des Vermögenswerts) ergeben würden. Die Bank darf jedoch als Zuflüsse keine aus Absicherungen (Hedges) im Zusammenhang mit dem Bestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva stammenden Zahlungsmittelzuflüsse berücksichtigen.

Wertschriften aus Kundenbeständen werden nicht unter den qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva erfasst, ungeachtet davon, ob die Bank die Weiterverpfändungsrechte dieser Aktiva besitzt – ausser die Bank hat solche Aktiva durch eine Reverse Repo Transaktion mit dem Kunden (z. B. als Sicherheit für einen Barkredit) erhalten. In diesem Fall dürfen die Aktiva mit einbezogen werden, falls sie alle notwendigen Bedingungen (inklusive des in Artikel 27 des Regeltextes spezifizierten unbelasteten Zustands) erfüllen.

Des weiteren dürfen in den Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva kein Cash oder andere durch Transaktionen (wie z. B. Repo oder Collateral Swaps) erhaltene, durch Wertschriften aus Kundenbeständen besicherte Aktiva mit einberechnet werden – ausser die meldende Bank hat die Sicherheiten durch eine Reverse Repo oder Collateral Swap Transaktion mit ihren Kunden erhalten. Ebenso dürfen keine Zahlungsmittelzuflüsse aus Einlagen, welche mit getrennt geführten Kundengeldern getätigt wurden, berücksichtigt werden.

Die diesen Bestand bildenden, qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva dürfen nicht in den Zahlungsmittelzuflüssen berücksichtigt werden, auch wenn sie innerhalb von 30 Tagen fällig werden (Verbot der Doppelzählung).

**„Unbelastet“ ist wie folgt definiert:** Von der Bank weder explizit noch implizit zum Zwecke der Besicherung, Unterlegung oder Bonitätsverbesserung einer Transaktion verpfändet. Aktiva, welche die Bank als Sicherheiten für Reverse-Repo-Geschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhalten hat, können jedoch dem Bestand zugerechnet werden, sofern sie bei der Bank gehalten werden, nicht weiterverpfändet wurden und der Bank rechtmässig und vertraglich zur Verfügung stehen. Auch Aktiva, die an die Zentralbank oder eine öffentliche Stelle verpfändet wurden, jedoch nicht verwendet werden, dürfen dem Bestand hinzugerechnet werden. Hat die Bank sowohl liquide als auch illiquide Aktiva in einem Sicherheitenpool hinterlegt und sind an den Vermögenswerten noch keine konkreten Sicherungsrechte für die besicherte Transaktion bestellt worden, kann die Bank zum Zweck dieser Datenerhebung annehmen, dass zunächst die Vermögenswerte mit dem niedrigsten Liquiditätsgrad als Si-

cherheiten herangezogen werden. Gemäss der Annahme kommen Vermögenswerte, die nicht die Kriterien für den Bestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva erfüllen, zuerst als Sicherheit in Frage. Erst wenn alle Vermögenswerte dieser Kategorie zugewiesen wurden, ist die Bestellung von Sicherungsrechten an Level 2 Aktiva zu unterstellen. Wenn keine Level 2 Aktiva mehr übrig sind, wird die Verwendung von Level 1 Aktiva angenommen.

**Kriterien für qualitativ hochwertige liquide Aktiva:** Zur Einstufung als qualitativ hochwertige liquide Aktiva müssen die Aktiva unter Stress marktfähig und im Idealfall notenbankfähig sein. Aktiva dieser Kategorie sollten in der Regel die in Artikel 22 (a) und (b) des Regeltexts festgelegten fundamentalen und marktbezogenen Merkmale aufweisen. Wertpapiere, die in den Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva aufgenommen werden können, sollten sämtliche der nachstehend aufgeführten einheitlichen Kriterien erfüllen:

- Der Emittent oder Schuldner dieser Wertpapiere darf kein Finanzinstitut<sup>2</sup> oder verbundene Gesellschaft dieses Finanzinstituts sein (wobei für besicherte Schuldverschreibungen die Bedingung gilt, dass sie nicht von der Bank selbst oder einer ihrer verbundenen Gesellschaft begeben werden).
- Sie müssen an breiten, tiefen und funktionierenden Märkten gehandelt werden, die sich durch einen niedrigen Konzentrationsgrad auszeichnen.
- Sie müssen sich in der Vergangenheit auch unter Stress als zuverlässige Quelle für die Liquidität an den (Repo- oder Verkaufs-) Märkten erwiesen haben.
- Sie sollten idealerweise notenbankfähig sein.

**Risikogewichte von Schuldverschreibungen:** Massgebend für die gesamte LCR-Erhebung sind die Risikogewichte nach dem internationalen Standardansatz SA-BIZ.

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<b>A.a) Level 1 Aktiva</b>			
5	Cash	<p>Gesamter Cashbestand (Münzen und Banknoten / Zahlungsmittel) der Bank, der sofort zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen verfügbar ist. Dies beinhaltet zum Beispiel Barbestände in Filialen oder Geldautomaten, falls diese sämtliche anderen Anforderungen erfüllen.</p> <p>Sichteinlagen bei anderen Instituten sowie bei anderen Instituten bestehende Forderungen sind bei den Zuflüssen zu melden.</p>	40 (a)

<sup>2</sup> Zu den Finanzinstituten zählen in diesem Zusammenhang Banken, Effektenhändler und Versicherungsunternehmen.

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
6	Zentralbankreserven	Gesamtbetrag der bei der Zentralbank gehaltenen Guthaben sowie die bei der gleichen Zentralbank gehaltenen Einlagefazilitäten. Dieser Betrag kann die erforderliche Mindestreserve unter- oder überschreiten. Termineinlagen bei der Zentralbank, die im Stressfall nicht innerhalb eines Tages abgerufen werden können, sind nicht einzubeziehen.	
7	Anteil der Zentralbankreserven, welcher in Stressphasen abgerufen werden kann	Anteil der Guthaben bei Zentralbanken und Einlagefazilitäten bei der gleichen Zentralbank (wie in Zeile 6 erfasst), der in Stressphasen abgerufen werden kann. Beträge, welche innerhalb von 30 Tagen zur Erfüllung der Mindestreservepflicht bei der Zentralbank zu hinterlegen sind, werden in Zeile 109 unter den Zahlungsmittelabflüssen angegeben.	40 (b), Fussnote 9.
<b>Schuldverschreibungen mit einem Risikogewicht von 0%:</b>			
10	Von Staaten emittiert	Marktfähige, von Staaten emittierte Schuldverschreibungen, die unter SA-BIZ ein Risikogewicht von 0% erhalten.	40 (c)
11	Von Staaten garantiert	Marktfähige, von Staaten garantierte Schuldverschreibungen, die unter SA-BIZ ein Risikogewicht von 0% erhalten.	40 (c)
12	Von Zentralbanken emittiert oder garantiert	Marktfähige, von Zentralbanken emittierte oder garantierte Schuldverschreibungen, die unter SA-BIZ ein Risikogewicht von 0% erhalten.	40 (c)
13	Von der BIZ, dem IWF, der EK oder multilateralen Entwicklungsbanken emittiert oder garantiert	Marktfähige Schuldverschreibungen, die von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Europäischen Kommission (EK) oder multilateralen Entwicklungsbanken emittiert oder von diesen garantiert sind und die unter SA-BIZ jeweils ein Risikogewicht von 0% erhalten.	40 (c)
14	In Zeilen 10 bis 12 enthaltene Positionen, die vom Bund oder der SNB emittiert oder	Gesamter Bestand der in Zeilen 10 bis 12 enthaltenen Positionen, die vom Bund oder der SNB emittiert oder garantiert sind.	

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
	garantiert sind		
<b>Schuldverschreibungen mit einem Risikogewicht grösser als 0%:</b>			
17	In Landeswährung emittierte Schuldverschreibungen, emittiert von Staaten oder Zentralbanken des Sitzlandes der Bank oder von Staaten oder Zentralbanken des Landes, in welchem das Liquiditätsrisiko besteht	<p>Von Staaten oder Zentralbanken in Landeswährung emittierte Schuldverschreibungen, die aufgrund eines Risikogewichts dieses Landes von über 0% nicht in Zeile 10 oder 12 angerechnet werden können.</p> <p>Nur Schuldverschreibungen, welche von Staaten oder Zentralbanken des Sitzlandes der meldenden Bank emittiert wurden, dürfen angerechnet werden. Zusätzlich dürfen im Mass des in anderen Jurisdiktionen bestehenden Liquiditätsrisikos von jenem Staat oder jener Zentralbank emittierte Schuldverschreibungen berücksichtigt werden.</p>	40 (d)
18	In ausländischer Währung von Staaten oder Zentralbanken eines Landes emittierte Schuldverschreibungen, sofern der Bestand dieser Schuldverschreibungen den Währungsbedarf der Bankgeschäfte in diesem Land deckt	Schuldverschreibungen, die von einem Staat oder einer Zentralbank eines Landes in ausländischer Währung emittiert wurden und die aufgrund eines Risikogewichts von über 0% nicht in Zeile 10 oder 12 angerechnet werden können, sofern der Bestand dieser Schuldverschreibungen den Währungsbedarf der Bankgeschäfte in diesem Land deckt.	40 (e)
19	Gesamtbestand an Level 1 Aktiva	<p>Gesamter direkter Bestand an Level 1 Aktiva zuzüglich sämtlicher entliehener Wertpapiere, bei denen es sich um Level 1 Aktiva handelt.</p> <p>Wird von FINMA ermittelt.</p>	39
20	Wovon vorgesehen für die EFF (Engpassfinanzierungsfazität)	Der für die Engpassfinanzierungsfazität vorgesehene Bestand der in Zeilen 10 bis 18 gemeldeten Level 1 Aktiva.	
21	Anpassung des Bestands an Level 1 Aktiva	<p>Anpassung des Bestands an Level 1 Aktiva zur Berechnung der Obergrenze für Level 2 Aktiva.</p> <p>Wird von FINMA ermittelt.</p>	37

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
22	Angepasster Wert der Level 1 Aktiva	Angepasster Wert der Level 1 Aktiva, der zur Berechnung des Abzugs vom Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva, der auf die Obergrenze für Level 2 Aktiva gemäss Zeile 40 zurückzuführen ist, herangezogen wird.  Wird von FINMA ermittelt.	37

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
<b>A.b) Level 2 Aktiva</b>			
Schuldverschreibungen mit einem Risikogewicht von 20%:			
26	Von Staaten emittiert	Marktfähige, von Staaten emittierte Schuldverschreibungen, die unter SA-BIZ ein Risikogewicht von 20% erhalten, alle in Artikel 42 (a) des Regeltexts aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in den Zeilen 17 bis 18 erfasst sind.	42 (a)
27	Von Staaten garantiert	Marktfähige, von Staaten garantierte Schuldverschreibungen, die unter SA-BIZ ein Risikogewicht von 20% erhalten und alle in Artikel 42 (a) des Regeltexts aufgeführten Bedingungen erfüllen.	42 (a)
28	Von Zentralbanken emittiert oder garantiert	Marktfähige, von Zentralbanken emittierte oder garantierte Schuldverschreibungen, die unter SA-BIZ ein Risikogewicht von 20% erhalten, alle in Artikel 42 (a) des Regeltexts aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in den Zeilen 17 bis 18 erfasst sind.	42 (a)
29	Von sonstigen öffentlichen Stellen emittiert oder garantiert	Marktfähige, von sonstigen öffentlichen Stellen emittierte oder garantierte Schuldverschreibungen, die unter SA-BIZ ein Risikogewicht von 20% erhalten und alle in Artikel 42 (a) des Regeltexts aufgeführten Bedingungen erfüllen.	42 (a)
30	Von multilateralen Entwicklungsbanken emittiert oder garan-	Marktfähige, von multilateralen Entwicklungsbanken emittierte oder garantierte Schuldverschreibungen, die unter SA-BIZ ein Risikogewicht von 20% erhalten und	42 (a)

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
	tiert	alle in Artikel 42 (a) des Regeltexts aufgeführten Bedingungen erfüllen.	
<b>Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nichtfinanzsektors:</b>			
31	Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nichtfinanzsektors mit einem Rating von AA- oder besser	Unbesicherte Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nichtfinanzsektors mit einem Rating einer von FINMA anerkannten externen Ratingagentur von mindestens AA- (bzw. äquivalentes internes Rating, falls kein anerkanntes externes Rating verfügbar ist), die die in Artikel 42 (b) des Regeltexts aufgeführten Bedingungen erfüllen.	42 (b)
<b>Besicherte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemission) mit einem Rating von AA- oder besser:</b>			
33	Schweizer Pfandbriefe, SNB-repofähig	SNB-repofähige Schweizer Pfandbriefe gemäss Pfandbriefgesetz (PFG).	
34	Schweizer Pfandbriefe, nicht SNB-repofähig	Schweizer Pfandbriefe gemäss Pfandbriefgesetz (PFG), welche nicht SNB-repofähig sind.	
35	Sonstige besicherte Schuldverschreibungen	Besicherte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemission) mit einem Rating einer von FINMA anerkannten externen Ratingagentur von mindestens AA- (bzw. äquivalentes internes Rating, falls kein anerkanntes externes Rating verfügbar ist), welche die in Artikel 42 (b) des Regeltexts aufgeführten Bedingungen erfüllen.	42 (b)
<b>Gesamtbestand an Level 2 Aktiva:</b>			
36	Gesamtbestand an Level 2 Aktiva	Gesamter direkter Bestand an Level 2 Aktiva zuzüglich sämtlicher entliehener Wertpapiere, bei denen es sich um Level 2 Aktiva handelt, nach Abzug von Bewertungsabschlägen (Haircuts). Wird von FINMA ermittelt.	42 (a), (b)
37	Wovon vorgesehen für die EFF (Engpassfinanzierungsfazität)	Der für die Engpassfinanzierungsfazität vorgesehene Bestand der in Zeilen 26 bis 35 gemeldeten Level 2 Aktiva.	

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
38	Anpassung des Bestands an Level 2 Aktiva	Anpassung des Bestands an Level 2 Aktiva zur Berechnung der Obergrenze für Level 2 Aktiva. Wird von FINMA ermittelt.	37
39	Angepasster Wert der Level 2 Aktiva	Angepasster Wert der Level 2 Aktiva, der zur Berechnung des Abzugs vom Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva, der auf die Obergrenze für Level 2 Aktiva gemäss Zeile 40 zurückzuführen ist, herangezogen wird. Wird von FINMA ermittelt.	37
40	Anpassung des Bestands an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva aufgrund der Obergrenze für Level 2 Aktiva	Anpassungen am Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva aufgrund der Obergrenze für Level 2 Aktiva. Wird von FINMA ermittelt.	36-37, 41

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<b>A.c) Zusätzliche, nicht innerhalb der Level 1 und 2 erfasste Aktiva, die laut den Artikeln 28 und 29 des Regeltextes nicht ausgeschlossen sind</b>			
Nicht in Level 1 oder Level 2 Aktiva berücksichtigte Schuldverschreibungen mit einem Rating von BBB- oder besser, sowie in einem Hauptindex geführte Beteiligungstitel, welche aufgrund von operativen Einschränkungen laut den Artikeln 28 und 29 des Regeltextes nicht ausgeschlossen sind			
44	Mit einem Rating zwischen BBB- und BBB+, emittiert von Unternehmen des Nichtfinanzsektors	Unbesicherte Schuldverschreibungen mit einem Rating einer von FINMA anerkannten externen Ratingagentur zwischen BBB- und BBB+ (bzw. äquivalentes internes Rating, falls kein anerkanntes externes Rating verfügbar ist), emittiert von Unternehmen des Nichtfinanzsektors.	
45	Mit einem Rating zwischen A- und A+, emittiert von Unternehmen des Nichtfinanzsektors	Unbesicherte Schuldverschreibungen mit einem Rating einer von FINMA anerkannten externen Ratingagentur zwischen A- und A+ (bzw. äquivalentes internes Rating, falls kein anerkanntes externes Rating verfügbar ist), emittiert von Unternehmen des Nichtfinanzsektors.	

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
46	Besicherte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemission) mit einem Rating zwischen BBB- und BBB+	Besicherte Schuldverschreibungen mit einem Rating einer von FINMA anerkannten externen Ratingagentur zwischen BBB- und BBB+ (bzw. äquivalentes internes Rating, falls kein anerkanntes externes Rating verfügbar ist), sofern nicht selbst emittiert.	
47	Besicherte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemission) mit einem Rating zwischen A- und A+	Besicherte Schuldverschreibungen mit einem Rating einer von FINMA anerkannten externen Ratingagentur zwischen A- und A+ (bzw. äquivalentes internes Rating, falls kein anerkanntes externes Rating verfügbar ist), sofern nicht selbst emittiert.	
48	In einem Hauptindex geführte Beteiligungstitel	In einem Hauptindex eines G7-Landes (USA, Deutschland, Japan, Frankreich, Italien, Grossbritannien, Kanada) oder der Schweiz geführte Beteiligungstitel.	

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
<b>A.d) Aktiva, die laut den Artikeln 28 und 29 des Regeltextes ausgeschlossen sind</b>			
52	Vom Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva aufgrund von operativen Einschränkungen laut den Artikeln 28 und 29 ausgeschlossene Aktiva	Entsprechend Artikel 28 und 29 des Regeltextes ausgeschlossene Aktiva.  Der Marktwert der Level 1 Aktiva ist in Spalte D, derjenige der Level 2 Aktiva in Spalte E und derjenige der zusätzlichen Aktiva (welche aufgrund von Artikel 28 und 29 nicht unter Zeilen 44 bis 48 erfasst werden konnten) in Spalte F zu melden.	28-29
53	Wovon Aktiva, die nicht unter der Kontrolle der Tresorerie stehen	Von der Bank gehaltene Aktiva, die nicht zum Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva zählen (also nicht als solche im vorstehenden Abschnitt ausgewiesen sind), weil sie sich nicht unter der Kontrolle der besonderen Unternehmensfunktionen befinden, die mit der Steuerung des bankeigenen Liquiditätsrisikos betraut sind (in der Regel der Tresorerie-Bereich).  Der Marktwert der Level 1 Aktiva ist in Spalte D, derje-	29

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
		nige der Level 2 Aktiva in Spalte E und derjenige der zusätzlichen Aktiva in Spalte F zu melden.	
54	Wovon Aktiva, die aus anderen Gründen ausgeschlossen werden	<p>Von der Bank gehaltene Aktiva, die nicht zum Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva zählen, weil sie als Absicherungen für Handelspositionen, Besicherung oder Bonitätsverbesserung in strukturierten Geschäften oder zur Deckung von Geschäftskosten (wie Mieten und Gehältern) verwendet werden und nicht in der klaren und alleinigen Absicht verwaltet werden, im Notfall als Mittelquelle zu dienen.</p> <p>Der Marktwert der Level 1 Aktiva ist in Spalte D, derjenige der Level 2 Aktiva in Spalte E und derjenige der zusätzlichen Aktiva in Spalte F zu melden.</p>	28
55	Wovon Aktiva, die bis zur Umsetzung der LCR im Jahr 2015 in den Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva überführt werden können	<p>Sämtliche in Zeile 52 erfassten Aktiva, von welchen die meldende Bank glaubt, dass sie mittels Management-Massnahmen bis zur Umsetzung der LCR im Jahr 2015 die Vorschriften für die Zuordnung zum Bestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva erfüllen werden.</p> <p>Der Marktwert der Level 1 Aktiva ist in Spalte D, derjenige der Level 2 Aktiva in Spalte E und derjenige der zusätzlichen Aktiva in Spalte F zu melden.</p>	

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<b>A.e) Aktiva, die entsprechend den Artikeln 30 und 193 bis 194 des Regeltextes nicht zum konsolidierten Bestand der qualitativ hochwertigen Aktiva gehören</b>			
60	In Tochtergesellschaften und Niederlassungen gehaltene Aktiva, welche nicht zum konsolidierten Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva gehören	Sämtliche Überschüsse an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva des Einzelinstituts, die aus dem konsolidierten Bestand herausgenommen wurden, weil hinreichende Zweifel bestehen, dass diese Aktiva dem konsolidierten Institut in Stressphasen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Anrechnungsfähige qualitativ hochwertige liquide Aktiva, die von einem Einzelinstitut gehalten werden, das zur Erfüllung seiner am Standort (gegebenenfalls bestehenden) LCR-	30, 193-194

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
		<p>Anforderungen konsolidiert wird, können in der konsolidierten LCR erfasst werden, soweit diese qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva zur Deckung des kumulierten Nettozahlungsmittelabflusses dieses Instituts verwendet werden, obwohl sie Beschränkungen hinsichtlich des Liquiditätstransfers unterliegen. Sind die die Nettozahlungsmittelabflüsse übersteigenden qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva des Einzelinstituts nicht transferierbar, ist diese Überschussliquidität nicht im Rahmen des standardisierten Ansatzes, sondern in dieser Zeile zu erfassen. Aus praktischen Gründen beschränken sich die in der konsolidierten Quote zu berücksichtigenden Auflagen hinsichtlich des Liquiditätstransfers auf die bestehenden Beschränkungen in Form geltender Rechtsnormen und aufsichtsrechtlicher Vorschriften.</p> <p>Der Marktwert der Level 1 Aktiva ist in Spalte D, derjenige der Level 2 Aktiva in Spalte E und derjenige der zusätzlichen Aktiva (gemäss Definition der Zeilen 44 bis 48) in Spalte F zu melden.</p>	
61	Wovon Aktiva, die bis zur Umsetzung der LCR im Jahr 2015 in den konsolidierten Bestand integriert werden können	Sämtliche Aktiva, welche in Zeile 60 erfasst wurden und von welchen die meldende Bank glaubt, dass sie mittels Management-Massnahmen bis zur Umsetzung der LCR im Jahr 2015 die Vorschriften für die Zuordnung zum Bestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva erfüllen werden.	

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<b>A.f) SNB-repofähige Aktiva</b>			
65	SNB-repofähige Aktiva (gemäss "Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten" und "Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten (SNB GC Basket)")	<p>Sämtliche SNB-repofähigen Aktiva der meldenden Bank.</p> <p>Als SNB-repofähig gelten nur jene Effekten, welche im „Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten“ aufgelistet sind. Die SNB entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Effekten aus dem Verzeichnis. Alle Effekten im Verzeichnis sind Bestandteil des SNB GC</p>	

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
		<p>Baskets.</p> <p>Die SNB publiziert täglich eine aktualisierte Version des „Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten“. Zusätzlich zum Verzeichnis führt die SNB eine Liste mit den Mutationen im SNB GC Basket. Auch diese Liste wird täglich aktualisiert und weist die Aufnahmen, Ausschlüsse und Verfälle der letzten zwölf Monaten aus.</p>	
66	Wovon Level 1 Aktiva	Anteil der in Zeile 65 gemeldeten SNB-repofähigen Aktiva, die Level 1 zuzuordnen sind.	
67	Wovon Level 2 Aktiva	Anteil der in Zeile 65 gemeldeten SNB-repofähigen Aktiva, die Level 2 zuzuordnen sind.	

### 3.1.2 Erwartete Zahlungsmittelabflüsse (Abschnitt B.1 Erhebungsbogen)

Dieses Unterkapitel umfasst Hinweise und Erläuterungen zur Erfassung der während des LCR-Zeithorizonts von 30 Kalendertagen erwarteten Zahlungsmittelabflüsse.

Besteht die Möglichkeit, eine Position in mehreren Kategorien von Zahlungsmittelabflüssen auszuweisen (z. B. verbindliche Kreditfazilitäten, welche zur Deckung von Verbindlichkeiten, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, gewährt werden), so sollte die Position maximal in Höhe des für dieses Produkt geltenden höchstmöglichen vertraglichen Zahlungsmittelabflusses (Artikel 53 Regeltext) berücksichtigt werden.

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<p><b>B.1.a) Abfluss von Privatkundeneinlagen</b></p> <p>Privatkundeneinlagen werden definiert als Einlagen natürlicher Personen bei einer Bank. Einlagen von juristischen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden in den Privatkundeneinlagen nicht berücksichtigt, sondern als Einlagen von Geschäftskunden erfasst. Die in den Zeilen 73 bis 78 gemeldeten Privatkundeneinlagen umfassen Sichteinlagen und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit bzw. Kündigungsfrist von höchstens 30 Tagen. Termineinlagen mit einer Restvertragslaufzeit von über 30 Tagen, die innerhalb von 30 Tagen abgezogen werden können, ohne dass ein Strafzins anfällt, der signifikant über dem entstehenden Zinsverlust liegt, sollten als innerhalb von 30 Tagen fällige Einlagen betrachtet und ebenfalls in den Zeilen 73 bis 78 erfasst werden.</p> <p>Kundeneinlagen, die innert 30 Tagen aufgrund geltender Rückzugsbeschränkungen nur unter Hinnahme eines Strafzinses, der signifikant über dem entstehenden Zinsverlust liegt, zurückgezogen werden können, sind in Zeile 79 zu erfassen.</p> <p>Schuldverschreibungen, die ausschliesslich an Privatkunden verkauft und in Privatkundendepots gehalten werden, können in der entsprechenden Kategorie der Privatkundeneinlagen gemeldet werden (Artikel 83 Regeltext).</p>			
72	Summe der Privatkundeneinlagen, wovon:	Summe der Privatkundeneinlagen gemäss vorstehender Definition.	54-56
73	Vollständig durch Einlagensicherung gedeckte Einlagen, wovon:	Anteil der Privatkundeneinlagen, der vollständig durch Einlagensicherungssysteme abgedeckt ist.	56, 58
74	Auf Transaktionskonten	Durch Einlagensicherungssysteme abgedeckte Privatkundeneinlagen auf Transaktionskonten (z. B. Gehaltskonten).	56

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
75	Auf anderen Konten, denen eine nicht-transaktionsbedingte Kundenbeziehung zur Bank zu Grunde liegt	Durch Einlagensicherungssysteme abgedeckte Privatkundeneinlagen auf Konten, denen keine Transaktionszwecke, sondern eine sonstige Kundenbeziehung zur Bank zugrunde liegt, infolge derer ein Einlagenabzug höchst unwahrscheinlich ist.	56
76	Auf anderen Konten ohne Transaktions- oder sonstige Kundenbeziehung	Durch Einlagensicherungssysteme abgedeckte Privatkundeneinlagen auf Konten, denen keine Transaktionszwecke und keine sonstige Kundenbeziehung zur Bank zugrunde liegen, infolge derer ein Einlagenabzug höchst unwahrscheinlich ist.	57
77	Nicht vollständig durch Einlagensicherung gedeckte, kleinvolumige Einlagen	Anteil der nicht vollständig durch Einlagensicherungssysteme abgedeckten Privatkundeneinlagen mit einem Einlagenvolumen unter CHF 1.5 Mio. (d. h. alle Privatkundeneinlagen, die obenstehender Globaldefinition (Abschnitt B.1.a) entsprechen und nicht in den Zeilen 74 bis 76 sowie 78 gemeldet werden). Die Grenze von CHF 1.5 Mio. ist hierbei auf Kundenebene und nicht auf Einzelgeschäftsebene zu betrachten.	57
78	Grossvolumige Einlagen	Privatkundeneinlagen mit einem Volumen von mehr als CHF 1.5 Mio. Die Grenze von CHF 1.5 Mio. ist hierbei auf Kundenebene und nicht auf Einzelgeschäftsebene zu betrachten.	57
79	Festgeldeinlagen von Privatkunden mit einer Restlaufzeit bzw. verbleibenden Kündigungsfrist von > 30 Tagen	Privatkundeneinlagen mit einer Restlaufzeit bzw. verbleibenden Kündigungsfrist von mehr als 30 Tagen, sofern der Einzahler keinen rechtlichen Anspruch auf Abzug der Einlagen innerhalb von 30 Tagen hat bzw. der bei vorzeitigem Abzug fällige Strafzins signifikant über dem entstehenden Zinsverlust liegt.	62-64

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<b>B.1.b) Abfluss unbesicherter Mittel von Geschäftskunden</b>			
Unter unbesicherten Mitteln von Geschäftskunden sind Verbindlichkeiten und allgemeine Verpflichtungen zu verstehen, die gegenüber nicht natürlichen Personen (juristische Personen, aber auch Einzelunternehmen und Partnergesellschaften) entstehen. Sie sind bei einer Insolvenz, Auflösung oder Ab-			

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<p>wicklung nicht durch rechtliche Ansprüche an speziell benannten Vermögenswerten des entleihenden Instituts besichert (ausser Derivaten).</p> <p>Die in der LCR berücksichtigten Mittel von Geschäftskunden entsprechen definitionsgemäss allen Mitteln, die <b>innerhalb des für die LCR geltenden Zeithorizonts von 30 Tagen abgerufen werden können bzw. deren frühestmöglicher vertraglicher Fälligkeitstermin in diesem Zeithorizont liegt</b> (z. B. fällig werdende Termineinlagen und unbesicherte Schuldtitel) sowie Finanzierungen ohne bestimmte Laufzeit. Hierzu zählen sämtliche Finanzierungen mittels Optionen, die nach Wahl des Anlegers innerhalb des genannten 30-Tage-Zeitraums ausgeübt werden können, aber auch Finanzierungen auf Basis von Optionen, deren Ausübung zwar im Ermessen der Bank liegt, die der Bank zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Nichtausübung jedoch aus Reputationsgründen beschränkt sind. Insbesondere bestimmte Verbindlichkeiten, die laut Markterwartung vor ihrem rechtmässigen Endfälligkeitstag und innerhalb der nächsten 30 Tage getilgt werden, sollten in der entsprechenden Kategorie unter den Zahlungsmittelabflüssen erfasst werden.</p> <p><b>Kleinunternehmen</b></p> <p>Unbesicherte Mittel von Kleinunternehmen beinhalten Einlagen und sonstige von Kleinunternehmen des Nichtfinanzsektors bereitgestellte Mittel. Sie werden als Privatkundeneinlagen geführt und mit Blick auf ihre Liquiditätsmerkmale in der Regel ähnlich betrachtet wie Privatkundenkonten, sofern die Gesamthöhe dieser Mittel (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) unter 1.5 Mio. CHF liegt (Artikel 70 Regeltext).</p> <p>Dass der Höchstbetrag von CHF 1.5 Mio. auf konsolidierter Basis anzuwenden ist, bedeutet: Wenn mehrere Kleinunternehmen miteinander verbunden sind, sind sie als ein einziger Gläubiger anzusehen, sodass der Höchstbetrag für die gesamten Finanzmittel gilt, welche die Bank von dieser Kundengruppe entgegennimmt (Fussnote 16 Regeltext).</p> <p>Festgeldeinlagen von Kleinunternehmen mit einer Restlaufzeit bzw. verbleibenden Kündigungsfrist von mehr als 30 Tagen, welche innert 30 Tagen <b>ohne signifikanten Strafzins</b> (d. h. Strafzins deutlich über dem während dieser Frist entstehenden Zinsverlust) abgezogen werden können, werden als innert 30 Tagen fällige Einlagen behandelt und sind somit ebenfalls in den Zeilen 86 bis 89 zu melden.</p>			
85	Vollständig durch Einlagensicherung gedeckte Einlagen, wovon:	Der vollständig durch Einlagensicherungssysteme abgedeckte Anteil an Einlagen oder anderen unbesicherten Mitteln von Kleinunternehmen des Nichtfinanzsektors, die keine feste Laufzeit aufweisen bzw. innerhalb von 30 Tagen fällig werden.	69-71
86	Auf Transaktionskonten	Durch Einlagensicherungssysteme abgedeckte Einlagen von Kleinunternehmen auf Transaktionskonten (z. B. Konten, von denen Gehälter gezahlt werden).	69-71
87	Auf anderen Konten, denen eine nicht	Durch Einlagensicherungssysteme abgedeckte Einlagen von Kleinunternehmen auf Konten, denen keine	69-71

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
	transaktionsbedingte Kundenbeziehung zur Bank zu Grunde liegt	Transaktionszwecke sondern eine sonstige Kundenbeziehung zur Bank zugrunde liegt, infolge derer ein Einlagenabzug höchst unwahrscheinlich ist.	
88	Auf anderen Konten ohne Transaktions- oder sonstige Kundenbeziehung	Durch Einlagensicherungssysteme abgedeckte Einlagen von Kleinunternehmen auf Konten, denen keine Transaktionszwecke und keine sonstige Kundenbeziehung zur Bank zugrunde liegen, infolge derer ein Einlagenabzug höchst unwahrscheinlich wäre.	69-71
89	Nicht vollständig durch Einlagensicherung gedeckte Einlagen	Der nicht vollständig durch Einlagensicherungssysteme abgedeckte Anteil an Einlagen von Kleinunternehmen, die keine feste Laufzeit aufweisen oder innerhalb von 30 Tagen fällig werden (d. h. alle nicht in Zeilen 86 bis 88 gemeldeten Einlagen von Kleinunternehmen).	69-71
90	Festgeldeinlagen von Kleinunternehmen mit einer Restlaufzeit bzw. verbleibenden Kündigungsfrist von > 30 Tagen	Einlagen von Kleinunternehmen mit einer Restlaufzeit bzw. verbleibenden Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen, sofern der Einzahler keinen rechtlichen Anspruch auf Abzug der Einlagen vor Ablauf von 30 Tagen hat bzw. der bei vorzeitigem Abzug fällige Strafzins deutlich über dem entstehenden Zinsverlust liegt.	71

#### Unbesicherte Mittel von Geschäftskunden bei operativen Geschäftsbeziehungen

In den Zeilen 93 bis 101 werden die Anteile von Einlagen und sonstigen Finanzmitteln von Geschäftskunden des Finanz- und des Nichtfinanzsektors (ohne Kleinunternehmen) gemeldet, mit denen eine besondere operative Geschäftsbeziehung besteht. **Hierbei kommen Mittel in Frage, die nachweislich eigens für operative Zwecke benötigt werden** (d. h. der Kunde unterhält eine etablierte Geschäftsbeziehung mit der Bank, die eine wesentliche Abhängigkeit bedingt).

Eine etablierte **operative Geschäftsbeziehung** bezeichnet in diesem Zusammenhang sich aus Clearing-, Depot- und Cash-Management-Dienstleistungen ergebenden Beziehungen (wie nachstehend definiert), bei denen sich der Kunde darauf verlässt, dass die Bank sie als unabhängige Drittpartei erbringt, um ihre üblichen Bankgeschäfte in den nächsten 30 Tagen zu tätigen. Diese Einlagen müssen Nebenprodukte der von der Bank erbrachten grundlegenden Dienstleistungen sein; sie dürfen nicht am Geschäftskundenmarkt in der alleinigen Absicht platziert worden sein, einen Zinsertrag zu erzielen. Die Verzinsung dieser Einlagen muss niedriger als die marktübliche Verzinsung von Einlagen ähnlicher Dauer sein, und sie müssen auf speziell gekennzeichneten Konten gehalten werden. **Nur der Betrag der Einlagen, der für diese operativen Zwecke verwendet wird, kann in den Zeilen 93 bis 101 berücksichtigt werden.** Überschussguthaben, nach deren Abzug immer noch genügend Mittel verbleiben, um die genannten operativen Zwecke zu erfüllen, dürfen nicht in den Zeilen 93 bis

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
		<p>101 gemeldet werden. Nur derjenige Teil des Einlagenguthabens beim Dienstleistungsanbieter, der nachweislich operativen Bedürfnissen dient, kann folglich als stabil eingestuft und in den Zeilen 93 bis 101 erfasst werden, <b>jegliches darüber hinausgehende Guthaben jedoch nicht</b> (Artikel 72 Regeltext). Einlagen aufgrund von Korrespondenzbankbeziehungen oder der Bereitstellung von Prime-Broker-Leistungen (gemäss Definition in Fussnote 17 Regeltext) sollten nicht in diesen Zeilen erfasst werden, sondern sind als nicht-operative Einlagen in den Zeilen 103 bis 107 zu melden (Artikel 74 Regeltext).</p> <p>Eine <b>Clearing-Beziehung</b> bezeichnet in diesem Zusammenhang ein Dienstleistungsangebot, mittels welchem Kunden Geld (oder Wertpapiere) indirekt über Direktteilnehmer von inländischen Abwicklungssystemen an die Endempfänger übertragen können. Solche Dienstleistungen sind auf folgende Tätigkeiten beschränkt: Übermittlung, Abgleich und Bestätigung von Zahlungsaufträgen; Tagesüberziehungen, Übernachtfinanzierungen und Halten der nach der Abwicklung verbleibenden Salden; Ermittlung der Innertages- und endgültigen Abwicklungspositionen. Clearing und damit verbundene Dienstleistungen müssen im Rahmen rechtsverbindlicher Vereinbarungen für institutionelle Kunden erbracht werden (Artikel 75 Regeltext).</p> <p>Eine <b>Depot-Dienstleistung</b> umfasst in diesem Zusammenhang die Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Verwahrung, Berichtswesen und Wertpapierverwaltung und/oder Hilfe bei den operativen und administrativen Komponenten dieser Tätigkeiten, die im Auftrag von Kunden bei deren Geschäften mit Finanzvermögenswerten erfolgen. Depotbankgeschäftliche und zugehörige Dienstleistungen müssen institutionellen Kunden im Rahmen einer rechtsverbindlichen Depot- oder ähnlichen Vereinbarung angeboten werden. Diese Dienstleistungen beschränken sich auf die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die Überweisung vertraglich festgelegter Zahlungen, die Verwaltung von Sicherheiten, die Ausführung von Devisengeschäften, das Halten entsprechender Geldbestände und die Nebendienstleistungen im Bereich der Cash-Management. Hierzu zählen auch die Entgegennahme von Dividenden und sonstigen Erträgen, Zeichnungsgeldern von und Rücknahmeerlösen für Kunden, geplante Ausschüttungen an Kunden sowie Zahlungen von Gebühren, Abgaben und sonstigen Aufwendungen. Depotdienstleistungen können überdies umfassen: Asset- und Corporate-Trust-Servicing, Treasury, treuhänderische Verwahrung, Übertragung von Geldern und Wertpapieren und Geschäftsbesorgungsleistungen, einschliesslich Zahlungs- und Abwicklungsleistungen (ohne Korrespondenzbankdienstleistungen), Handelsfinanzierungen und Depotgeschäften (Artikel 76 Regeltext).</p> <p><b>Cash-Management-Dienstleistungen</b> beinhalten in diesem Zusammenhang die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, die einem Kunden dabei helfen, seine Mittelflüsse sowie Aktiva und Passiva zu steuern und die Finanztransaktionen zu tätigen, die für seine laufenden Geschäfte erforderlich sind. Solche Dienstleistungen beschränken sich auf das Bereitstellen von Informationen oder Informationssystemen für die Finanzgeschäfte des Kunden, Zahlungsüberweisungen, Inkasso und Zusammenführung, Lohnverwaltung, Kontrolle der Auszahlung von Mitteln, automatisierte Zahlungen und sonstige Transaktionen, die Finanztransaktionen erleichtern. Diese Leistungen müssen institutionellen Kunden im Rahmen einer rechtsverbindlichen Vereinbarung angeboten werden (Artikel 77 Regeltext).</p>	

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
91	Summe der operativen Einlagen (beachten Sie hierzu die Bearbeitungshinweise!), wovon:	Anteil an unbesicherten Mitteln von Geschäftskunden mit operativen Geschäftsbeziehungen gemäss vorgängiger Definition.	72-78
92	Von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors	Durch Unternehmen des Nichtfinanzsektors bereitgestellte Mittel. Mittel von Kleinunternehmen sind nicht in dieser Zeile, sondern in den Zeilen 86 bis 90 zu erfassen.	72-78
93	Vollständig durch Einlagensicherung gedeckt	Von Unternehmen des Nichtfinanzsektors bereitgestellte Mittel mit vollständiger Abdeckung durch wirksame Einlagensicherungssysteme.	78
94	Nicht vollständig durch Einlagensicherung gedeckt	Von Unternehmen des Nichtfinanzsektors bereitgestellte Mittel ohne vollständige Abdeckung durch wirksame Einlagensicherungssysteme.	72-77
95	Von Staaten, Zentralbanken, sonstigen öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken	Von Staaten, Zentralbanken, sonstigen öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken bereitgestellte Mittel.	72-78
96	Vollständig durch Einlagensicherung gedeckt	Von Staaten, Zentralbanken, öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken bereitgestellte Mittel mit vollständiger Abdeckung durch wirksame Einlagensicherungssysteme.	78
97	Nicht vollständig durch Einlagensicherung gedeckt	Von Staaten, Zentralbanken, öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken bereitgestellte Mittel ohne vollständige Abdeckung durch wirksame Einlagensicherungssysteme.	72-77
98	Von Banken	Von Banken bereitgestellte Mittel.	72-77
99	Von anderen Finanzinstituten und anderen Rechtsträgern, wovon:	Mittel, die von anderen Rechtsträgern oder anderen Finanzinstituten bereitgestellt werden, bei denen es sich nicht um Banken handelt.	72-77
100	Freizügigkeitsstiftun-	Von Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a Stiftungen	

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
	gen / Säule 3a	bereitgestellte Mittel.	
101	Andere	Mittel, die von anderen Rechtsträgern oder anderen Finanzinstituten bereitgestellt werden, bei denen es sich nicht um Banken, Freizügigkeitsstiftungen oder Säule 3a Stiftungen handelt.	
<p><b>Nicht-operative Einlagen</b> (Zeilen 103 bis 107) umfassen sämtliche Einlagen und sonstige Verlängerungen unbesicherter Refinanzierung, die keine Berücksichtigung unter den operativen Einlagen in den Zeilen 91 bis 101 finden. Hiervon ausgenommen sind jedoch Schuldverschreibungen, Emissionen besicherter Schuldverschreibungen oder Repo- und besicherte Refinanzierungsgeschäfte, die in den Zeilen 121 bis 125 erfasst werden. Einlagen aufgrund von Korrespondenzbankbeziehungen oder der Bereitstellung von Prime Brokerage Dienstleistungen (gemäss Definition in Fussnote 17 Regeltext) sind ebenfalls in diesen Zeilen zu erfassen (Artikel 74 Regeltext).</p>			
102	Summe der nicht operativen Einlagen, wovon:	Anteil an unbesicherten Mitteln von Geschäftskunden <b>ohne</b> operative Geschäftsbeziehung gemäss vorstehender Definition.	74, 79-82
103	Von Unternehmen des Nichtfinanzsektors	Durch Unternehmen des Nichtfinanzsektors bereitgestellte Mittel.	81
104	Von Staaten, Zentralbanken, sonstigen öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken	Von Staaten, öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken bereitgestellte Mittel sowie von Zentralbanken bereitgestellte Mittel, welche nicht in Zeile 109 aufzuführen sind.	81
105	Von Mitgliedern des Finanzverbands (falls das meldende Institut einem solchen angehört)	<p>Ein Finanzverbund ist eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken, die durch in Statuten festgelegten Bestimmungen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut und/oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden.</p> <p>Zentralinstitute bzw. spezialisierte Dienstleistungsanbieter dieser Finanzverbände erfassen in dieser Zeile die von den Mitgliedern der Finanzverbände geleisteten (und nicht in den Zeilen 98 bis 101 aufgeführten) Einlagen,</p> <p>a) die auf gesetzliche Mindesteinlagenverpflichtungen</p>	79

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
		<p>zurückzuführen und bei den Aufsichtsbehörden gemeldet sind und</p> <p>b) in Zusammenhang mit der Aufteilung gemeinsamer Aufgaben und mit gesetzlichen, vertraglichen oder in Statuten festgelegten Bestimmungen stehen, sofern sowohl die die Gelder entgegennehmende Bank als auch die Bank, welche die Einlagen geleistet hat, Teilnehmer desselben Sicherungssystems sind, das der Finanzverbund zum Schutz seiner Mitglieder gegen Illiquidität und Insolvenz unterhält.</p> <p>Einlagen von Mitgliedern der Finanzverbände, die weder in den Zeilen 98 bis 101 erfasst noch zu den in Buchstaben a) und b) genannten Zwecken geleistet wurden, werden in den Zeilen 106 oder 107 gemeldet.</p> <p>Banken, bei denen es sich nicht um die Zentralinstitute bzw. spezialisierte Dienstleistungsanbieter dieser Verbände handelt, melden in dieser Zeile einen Wert von „0“.</p>	
106	Von anderen Banken	Mittel, die von anderen Banken bereitgestellt werden und nicht in Zeile 105 erfasst sind.	82
107	Von anderen Finanzinstituten und anderen Rechtsträgern	Mittel, die von anderen Finanzinstituten, bei denen es sich nicht um Banken handelt, und von anderen Rechtsträgern, die nicht in den vorgenannten Kategorien aufgeführt sind, bereitgestellt werden. Mittel von Treuhändern, Anspruchsberechtigten, Conduits, Zweckgesellschaften („SPVs“) und verbundenen Gesellschaften sind ebenfalls hier anzugeben.	82
<p>In Zeile 108 werden von der Bank emittierte Schuldverschreibungen unabhängig vom Halter dieser Papiere erfasst, es sei denn die Schuldverschreibung wird ausschliesslich an Privatkunden verkauft und in Privatkundendepots gehalten. In diesem Fall können die Instrumente in der entsprechenden Kategorie der Privatkundeneinlagen (Zeilen 72 bis 79) gemeldet werden. Zahlungsmittelabflüsse im Zusammenhang mit besicherten Schuldverschreibungen werden in Zeile 140 erfasst.</p>			
108	Unbesicherte Schuldverschreibungen	Zahlungsmittelabflüsse aus Schuldverschreibungen (inklusive Einlagenzertifikate), jedoch nicht aus Schuldverschreibungen, die ausschliesslich an Privatkunden verkauft werden, und ohne Mittelabflüsse aus	83

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
		besicherten Schuldverschreibungen.	
109	Zusätzliche bei der Zentralbank zu hinterlegende Beträge	Beträge, welche innerhalb von 30 Tagen bei der Zentralbank zu hinterlegen sind. In dieser Zeile gemeldete Mittel werden nicht in Zeile 104 erfasst.	Erweiterung von Zeile 40 (b)
Von den oben angegebenen nicht-operativen Einlagen: Einlagen, welche von ihrer Art her als operativ gelten könnten, aber wegen des Regeltextes ausgeschlossen wurden.			
113	Korrespondenzbank-Aktivitäten	Einlagen auf Konten mit einer Clearing-, Depotbank- oder Cash-Management-Verbindung, welche von der Kategorie der operativen Einlagen ausgeschlossen wurden, weil die Konten für Korrespondenzbank-Aktivitäten verwendet werden.  Korrespondenzbank-Aktivitäten beziehen sich auf Vereinbarungen, bei welchen eine Bank (Korrespondent) Einlagen anderer Banken (Respondenten) hält und Zahlungs- und andere Dienstleistungen für Fremdwährungstransaktionen anbietet (z. B. sogenannte „Nostro“ und „Vostro“ bzw. „Loro“ Konten).	74
115	Prime Brokerage Dienstleistungen	Einlagen auf Konten mit einer Clearing-, Depotbank- oder Cash-Management-Verbindung, welche von der Kategorie der operativen Einlagen ausgeschlossen wurden, weil das Konto auf einen Prime Brokerage Kunden der Bank lautet.  Prime Brokerage Dienstleistungen werden grossen aktiven Investoren, insbesondere Hedge Funds, angeboten.	74
117	Überschusssalden in operativen Konten, welche unter Wahrung der für den operativen Bedarf benötigten Mittel abgezogen werden könnten	Einlagen auf Konten mit einer Clearing-, Depotbank- oder Cash-Management-Verbindung, welche von der Kategorie der operativen Einlagen ausgeschlossen wurden, weil diese Einlagen Überschusssalden darstellen (Überschusssalden sind die den operativen Bedarf übersteigenden Einlagen).	72

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<p><b>B.1.c) Abfluss von besicherten Refinanzierungsmitteln</b></p> <p>Unter besicherten Refinanzierungsmitteln sind die Verbindlichkeiten und allgemeinen Verpflichtungen, die besichert sind durch Rechtsansprüche auf eigens bereitgestellte Vermögenswerte der kreditnehmenden Bank im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Auflösung, subsummiert. In diesem Abschnitt sind sämtliche Transaktionen zu erfassen, in deren Rahmen die Bank einen besicherten Kredit in bar erhalten hat, der innerhalb von 30 Tagen fällig wird. Collateral Swaps, bei denen die Bank einen besicherten Kredit in Form von anderen Vermögenswerten als Bargeld erhält, werden nicht hier, sondern in Abschnitt C des Erhebungsbogens aufgeführt (Erläuterungen in Unterkapitel 3.1.4 des vorliegenden Dokuments).</p> <p>Hat die Bank sowohl liquide als auch illiquide Aktiva in einem Sicherheitenpool hinterlegt und ist noch nicht spezifiziert worden, welche Vermögenswerte als Sicherheiten für die besicherte Transaktion verwendet werden, kann die Bank zum Zweck dieser Erhebung annehmen, dass zunächst die Vermögenswerte mit dem niedrigsten Liquiditätsgrad als Sicherheiten herangezogen werden. Gemäss der Annahme kommen Vermögenswerte, die nicht die Kriterien für den Bestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva erfüllen, zuerst als Sicherheiten in Frage. Erst wenn diese Vermögenswerte vollständig in Anspruch genommen wurden, wird die Verwendung von Level 2 Aktiva unterstellt. Sind auch keine Level 2 Aktiva mehr vorhanden, wird von der Verwendung von Level 1 Aktiva ausgegangen.</p> <p>Es sind alle ausstehenden besicherten Finanzierungen mit Restlaufzeiten innerhalb des Stresshorizonts von 30 Kalendertagen von der Bank zu melden. Der Betrag der bei diesen Transaktionen erhaltenen Mittel ist in Spalte D („Erhaltener Betrag“) zu erfassen. Der Wert der zugrunde liegenden Sicherheiten, die im Rahmen der Transaktion bereitgestellt werden, ist in Spalte E („Marktwert der Sicherheiten“) anzugeben. Beide Werte sind für die Berechnung der auf die Level 2 Aktiva anzuwendenden Obergrenze erforderlich.</p>			
121	Durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	<p>In Spalte D: Betrag aus Repo- und anderen besicherten Refinanzierungsgeschäften, die innerhalb von 30 Tagen fällig werden und durch Level 1 Aktiva besichert sind, wie in den Zeilen 5 bis 18 erfasst.</p> <p>In Spalte E: Marktwert der Level 1 Aktiva, die für diese Transaktionen als Sicherheiten herausgegeben wurden.</p>	86-87
122	Durch Level 2 Aktiva besicherte Transaktionen	<p>In Spalte D: Betrag aus Repo- und anderen besicherten Refinanzierungsgeschäften, die innerhalb von 30 Tagen fällig werden und durch Level 2 Aktiva besichert sind, wie in den Zeilen 25 bis 35 erfasst.</p> <p>In Spalte E: Marktwert der Level 2 Aktiva, die für diese Transaktionen als Sicherheiten herausgegeben wurden.</p>	86-87

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
123	Durch sonstige Aktiva besicherte Transaktionen	In Spalte D: Betrag aus Repo- und anderen besicherten Refinanzierungsgeschäften, die innerhalb von 30 Tagen fällig werden und durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt.  In Spalte E: Marktwert der sonstigen Aktiva, die für diese Transaktionen als Sicherheiten herausgegeben wurden.	86-87
124	Mit Staaten, Zentralbanken oder öffentlichen Stellen eines Landes abgeschlossene Transaktionen mit einem Risikogewicht von $\leq 20\%$	In Spalte D: Besicherte Refinanzierungsgeschäfte mit Staaten, Zentralbanken oder öffentlichen Stellen eines Landes, die nicht durch Level 1 oder Level 2 Aktiva besichert sind. Nur öffentliche Stellen mit einem Risikogewicht von höchstens 20% sollten derart erfasst werden.  In Spalte E: Marktwert dieser sonstigen Aktiva, die für die genannten Transaktionen als Sicherheiten herausgegeben wurden.	86-87
125	Mit sonstigen Gegenparteien abgeschlossene Transaktionen	Alle sonstigen besicherten Refinanzierungsgeschäfte, die nicht in den vorstehenden Zeilen erfasst wurden.  In Spalte D: Betrag aus diesen Geschäften.  In Spalte E: Marktwert der Aktiva, die für diese Transaktionen als Sicherheiten herausgegeben wurden.	86-87

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
<b>B.1.d) Zusätzliche Anforderungen</b>			
129	Nettverbindlichkeiten von Derivaten	Alle innert 30 Tagen bekannten (d. h. unbedingten) Zahlungsströme auf Derivaten. Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf Nettobasis zu melden.  Die Beträge sind ausserdem um Level 1 und Level 2 Besicherungen zu bereinigen, soweit diese Besicherungen nicht schon zum Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva gezählt werden, entsprechend dem in Artikel 53 dargelegten Grundsatz, dass Posten im Standard nicht doppelt gezählt werden dürfen. Be-	88

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
		<p>steht eine Nettoverbindlichkeit, so ist der entsprechende Saldobetrag hier zu erfassen. Besteht eine Nettoforderung, ist der entsprechende Saldobetrag in Zeile 206 unter den Zahlungsmittelzuflüssen aufzuführen und in dieser Zeile der Wert „0“ einzutragen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die hier zu erfassenden bekannten Zahlungsströme nicht dem aktuellen Marktwert des Derivats entsprechen, da der aktuelle Marktwert Schätzungen für bedingte Zahlungen nach dem 30-Tage-Horizont beinhaltet.</p>	
131	Erhöhter Liquiditätsbedarf aufgrund von Downgrade-Triggern in Derivaten und anderen Finanztransaktionen	Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten oder der vertraglich festgelegten Zahlungsmittelabflüsse aufgrund von Ratingherabstufungen des langfristigen Kreditratings der Bank um bis zu drei Notches.	89
132	Erhöhter Liquiditätsbedarf aufgrund von möglichen Bewertungsänderungen der für Derivate und andere Finanztransaktionen hinterlegten Sicherheiten	Betrag, der abfließt aufgrund von möglichen Bewertungsänderungen der für Derivate und andere Finanztransaktionen hinterlegten Sicherheiten.	90
133	Cash und liquide Level 1 Aktiva	Aktueller Marktwert der relevanten Sicherheiten, die für Einschusszahlungen von derivativen und anderen Geschäften hinterlegt wurden und, falls sie unbelastet gewesen wären, den Zeilen 5 bis 18 zuzurechnen gewesen wären.	
134	Andere Sicherheiten (d.h. alle Nicht-Level 1 Aktiva)	Aktueller Marktwert der relevanten Sicherheiten, die für Einschusszahlungen von derivativen und anderen Geschäften hinterlegt wurden, sofern sie nicht in Zeile 133 erfasst sind (alle Sicherheiten, die nicht unter Level 1 Aktiva fallen).	
135	Verlust auf forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) und anderen strukturierten Wertpapieren (ABS)	Bestand an forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) und anderen strukturierten Finanzinstrumenten (mit Ausnahme von besicherten Schuldverschreibungen), die von der Bank emittiert wurden und inner-	91

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
	rierten Finanzinstrumenten, ohne besicherte Schuldverschreibungen	halb von 30 Tagen fällig werden. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gesponserter Conduits oder SPVs sind hier zu berücksichtigen, soweit diese laut Liquiditätsanforderungen konsolidiert werden müssen.	
136	Verlust auf forderungsbesicherten Commercial Papers (ABCP), Conduits, Wertpapierfinanzierungsvehikeln (SIVs) und anderen ähnlichen Finanzierungsfazilitäten, wovon:	<p>Alle Mittel aus forderungsbesicherten Commercial Papers (ABCP), Papieren von Conduits, Wertpapierfinanzierungsvehikeln (SIVs) und sonstigen derartigen Finanzierungsfazilitäten, die innerhalb von 30 Tagen fällig werden oder rückgabefähig sind. Banken mit strukturierten Finanzierungsfazilitäten, in deren Rahmen kurzfristige Schuldtitel wie Asset-Backed Commercial Paper emittiert werden, sollten hier die potenziellen Liquiditätsabflüsse dieser Strukturen erfassen. Diese ergeben sich u. a. aus</p> <p>a) der Unfähigkeit, eine Anschlussfinanzierung fällig werdender Schulden zu erhalten, und</p> <p>b) dem Vorliegen von Derivaten oder derivatähnlichen Komponenten, die vertraglicher Bestandteil der zu der Finanzierungsstruktur gehörenden Dokumentation sind und die „Rückgabe“ von Wertpapieren im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung ermöglichen würden bzw. den ursprünglichen Übertragenden der Vermögenswerte zur Bereitstellung liquider Mittel verpflichten, wobei dies zu einer wirksamen Beendigung der Finanzierungsvereinbarung (Liquiditätsverkaufsoptionen, „liquidty puts“) innerhalb von 30 Tagen führen würde. Werden die strukturierten Finanzgeschäfte einer Bank über eine Zweckgesellschaft (z. B. über ein Special Purpose Vehicle (SPV), Conduit oder SIV) durchgeführt, sollte die Bank bei der Ermittlung ihres Bedarfs an qualitativ hochstehenden liquiden Aktiva das Fälligkeitenspektrum der von der Zweckgesellschaft emittierten Schuldinstrumente und etwaige eingebettete Optionen genau prüfen, die potenziell die „Rückgabe“ von Forderungen oder einen Bedarf an Liquidität auslösen können, und zwar unabhängig davon, ob die Zweckgesellschaft konsolidiert wird oder nicht.</p>	92
137	Verlust auf Finanzie-	Anteil der in Zeile 136 angegebenen Finanzierungen	92

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
	rungen mit Fälligkeit $\leq$ 30 Tage	mit Fälligkeit innerhalb von 30 Tagen.	
138	Verlust auf Finanzierungen mit impliziten Optionen	Anteil der in Zeile 136 angegebenen Finanzierungen <b>ohne</b> Fälligkeit innerhalb von 30 Tagen, aber mit eingebetteten Optionen, die zu einer Verkürzung der effektiven Laufzeit der Schuldtitel auf 30 Tage oder weniger führen könnten.	92
139	Anderer möglicher Verlust	Anteil der in Zeile 136 angegebenen Finanzierungen, der nicht in den Zeilen 137 oder 138 berücksichtigt ist.	92
140	Verlust auf von der Bank emittierten besicherten Schuldverschreibungen	Bestand an von der Bank emittierten besicherten Schuldverschreibungen mit einer Fälligkeit von höchstens 30 Tagen.	91

**Kredit- und Liquiditätsfazilitäten** sind als ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen und/oder Verpflichtungen definiert, welche die Bereitstellung von Mitteln für als Vertragspartner auftretende Privat- oder Geschäftskunden zu einem späteren Zeitpunkt vorsehen. Für die Zwecke des Monitoring zählen zu diesen Fazilitäten lediglich unwiderrufliche (fest zugesagte) oder nur unter bestimmten Voraussetzungen widerrufliche Finanzierungsvereinbarungen zu einem späteren Zeitpunkt (Artikel 93 Regeltext).

Unbedingt widerrufbare Fazilitäten, die von der Bank jederzeit gekündigt werden können (insbesondere solche, die nicht an die Vorbedingung einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des Kreditnehmers geknüpft sind), werden in diesem Abschnitt nicht erfasst, sondern sind in den Zeilen 162 bis 173 zu melden (Artikel 93 Regeltext).

Zu melden ist der zum fraglichen Zeitpunkt noch nicht abgerufene Anteil dieser Fazilitäten. Von diesem gemeldeten Betrag können qualitativ hochwertige liquide Aktiva abgezogen werden, die bereits von der Gegenpartei als Sicherheiten für die Fazilität hinterlegt wurden, jedoch nur sofern die Bank über einen rechtlichen Anspruch und die operationellen Kapazitäten zur Weiterverwendung der Sicherheiten in neuen Refinanzierungstransaktionen unmittelbar nach Abruf der Fazilität verfügt. Zudem darf keine nennenswerte Korrelation zwischen der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Fazilität und dem Marktwert der Sicherheiten bestehen. Die Sicherheiten können gegen den ausstehenden Betrag der Fazilität aufgerechnet werden, soweit sie nicht schon zum Bestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva gezählt werden, entsprechend dem Grundsatz, dass Posten im Standard nicht doppelt gezählt werden dürfen (Artikel 94 Regeltext).

Unter einer **Liquiditätsfazilität** ist eine verbindliche und noch nicht abgerufene Back-up-Fazilität zu verstehen, die ausdrücklich zur Refinanzierung der von Kunden geschuldeten Beträge eingerichtet wurde und in Situationen in Anspruch genommen wird, in denen der Kunde nicht in der Lage ist, seinen für den gewöhnlichen Geschäftsverlauf erforderlichen Refinanzierungsbedarf (z. B. im Rahmen eines Commercial-Paper-Programms) über die Finanzmärkte zu decken. Allgemeine Fazilitäten für

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<p>Betriebskapital von Unternehmenskunden (z. B. revolving Kreditfazilitäten für allgemeine Unternehmensfinanzierung und/oder Betriebskapital) werden nicht als Liquiditätsfazilitäten eingestuft, sondern als Kreditfazilitäten. Fazilitäten, die sowohl als Kredit- als auch als Liquiditätsfazilitäten dienen, sind nach bestem Wissen und Gewissen, unter Berücksichtigung vertraglicher Vereinbarungen und gegenpartiespezifischer Eigenschaften, von der meldenden Bank in Kredit- und Liquiditätsfazilität zu unterteilen.</p> <p>Der hier erfasste Betrag der Liquiditätsfazilität schliesst den Anteil der Fazilität aus, der Wertpapiere deckt, die nicht innerhalb des 30-Tage-Zeitfensters fällig werden. Eine verfügbare, aber nicht genutzte Kapazität, Finanzierungen auszugeben, die innerhalb der 30 Tage fällig werden könnten, ist entsprechend mit einer angenommenen Beanspruchung der Liquiditätsfazilität für die verfügbare Kapazität zu belegen (Artikel 95 Regeltext).</p> <p>Für die in den Artikeln 91 und 92 genannten Finanzierungsprogramme (d. h. mit Laufzeitende bzw. möglichem Ausübungszeitpunkt ihrer Liquiditätsverkaufsoptionen im bevorstehenden 30-Tage-Zeitraum) müssen Banken, die die zugehörigen Liquiditätsfazilitäten bereitstellen, keine doppelte Erfassung des fällig werdenden Finanzinstruments und der Liquiditätsfazilität für konsolidierte Programme vornehmen.</p>			
141	An Privatkunden und Kleinunternehmen gewährte, nicht abgerufene verbindliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	Bestand an nicht abgerufenen verbindlichen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, welche die meldende Bank natürlichen Personen und Kleinunternehmen im Sinne der vorstehenden Definition gewährt.	97 (a)
142	Nicht abgerufene verbindliche Kreditfazilitäten, wovon gewährt an:		
143	Unternehmen des Nichtfinanzsektors	Bestand an nicht abgerufenen verbindlichen Kreditfazilitäten, welche die meldende Bank Unternehmen des Nichtfinanzsektors (ausser Kleinunternehmen) gewährt.	97 (b)
144	Staaten, Zentralbanken, öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken	Bestand an nicht abgerufenen verbindlichen Kreditfazilitäten, welche die meldende Bank Staaten, Zentralbanken, öffentlichen Stellen, multilateralen Entwicklungsbanken gewährt.	97 (b)
145	Nicht abgerufene verbindliche Liquiditätsfa-		

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
	zilitäten, wovon ge- währt an:		
146	Unternehmen des Nichtfinanzsektors	Bestand an nicht abgerufenen verbindlichen Liquidi- tätsfazilitäten (Back-up-Fazilitäten zur Refinanzierung fälliger Verbindlichkeiten von Kunden, falls sie sich nicht über Finanzmärkte refinanzieren können), welche die meldende Bank Unternehmen des Nichtfinanzsek- tors (ausser Kleinunternehmen) gewährt hat.	97 (c)
147	Staaten, Zentralban- ken, öffentliche Stellen und multilaterale Ent- wicklungsbanken	Bestand an nicht abgerufenen verbindlichen Liquidi- tätsfazilitäten, welche die meldende Bank Staaten, Zentralbanken, öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken gewährt hat.	97 (c)
148	Sonstigen Rechtsträ- gern gewährte, nicht abgerufene verbindli- che Kredit- und Liqui- ditätsfazilitäten	Bestand an nicht abgerufenen verbindlichen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, welche die meldende Bank sonstigen (nicht in den Zeilen 141 bis 147 erfassten) Rechtsträgern, auch Finanzinstituten, gewährt hat.	97 (d)
<b>Andere vertragliche Finanzierungsverpflichtungen</b>			
150	Andere vertragliche Finanzierungsver- pflichtungen an	Sämtliche nicht an anderer Stelle im Tabellenblatt er- fassten vertraglichen Finanzierungsverpflichtungen.	98-99
151	Finanzinstitute	Sämtliche nicht an anderer Stelle im Tabellenblatt er- fassten vertraglichen Finanzierungsverpflichtungen an Finanzinstitute.	98
152	Privatkunden	Vollständiger Betrag der vertraglichen Finanzierungs- verpflichtungen an Privatkunden innerhalb der nächs- ten 30 Kalendertage (keine Verrechnung mit der unter- stellten Verlängerung in Zeile 194 unter den Zah- lungsmittelzuflüssen).	99
153	Kleinunternehmen	Vollständiger Betrag der vertraglichen Finanzierungs- verpflichtungen an Kleinunternehmen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage (keine Verrechnung mit der unterstellten Verlängerung in Zeile 195 unter den Zah- lungsmittelzuflüssen).	99

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
154	Unternehmen des Nichtfinanzsektors	Vollständiger Betrag der vertraglichen Finanzierungsverpflichtungen an Unternehmen des Nichtfinanzsektors innerhalb der nächsten 30 Kalendertage (keine Verrechnung mit der unterstellten Verlängerung in Zeile 196 unter den Zahlungsmittelzuflüssen).	99
155	Sonstige Kunden	Vollständiger Betrag der vertraglichen Finanzierungsverpflichtungen an sonstige Kunden innerhalb der nächsten 30 Kalendertage (keine Verrechnung mit der unterstellten Verlängerung in Zeile 201 unter den Zahlungsmittelzuflüssen).	99
156	Privatkunden, Kleinunternehmen, Unternehmen des Nichtfinanzsektors und sonstige Kunden	Wird von FINMA ausgefüllt.  Die Beträge der vertraglichen Finanzierungsverpflichtungen an Privatkunden, Kleinunternehmen, Unternehmen des Nichtfinanzsektors und sonstige Kunden innerhalb der nächsten 30 Kalendertage (Zeilen 152 bis 155) werden hier addiert. Anschliessend wird der Betrag, der sich aus der implizit in den Zeilen 194, 196 und 201 unter den Zahlungsmittelzuflüssen unterstellten Verlängerung dieser Kredite ergibt, subtrahiert. Ein positives Ergebnis wird als Abfluss erfasst. Bei einem negativen Ergebnis wird als Abfluss der Wert „0“ ausgewiesen.	99
157	Gesamte vertragliche Finanzierungsverpflichtungen, welche die 50%-Verlängerungsannahme überschreiten	Wird von FINMA ausgefüllt.  Falls die Summe aller (nicht in den vorhergehenden Kategorien erfassten) vertraglichen Verpflichtungen zur Verlängerung der Finanzierung von Privatkunden und Unternehmen des Nichtfinanzsektors innerhalb der nächsten 30 Tage 50% der Summe aller vertraglichen Zahlungsmittelzuflüsse dieser Kunden übersteigt, wird die Differenz zu 100% als Abfluss behandelt.	99

#### **Sonstige Finanzierungsverpflichtungen aus Eventualverbindlichkeiten**

Diese Finanzierungsverpflichtungen aus Eventualverbindlichkeiten sind entweder vertraglicher oder nicht vertraglicher Natur und stellen keine Finanzierungszusagen dar. Nicht vertragliche Verpflichtungen aufgrund von Eventualverbindlichkeiten umfassen Kooperationen oder Unterstützungsvereinbarungen in Bezug auf verkaufte Produkte oder angebotene Dienstleistungen (Sponsor), in deren Rahmen im Falle einer Stressphase die finanzielle Unterstützung oder Bereitstellung von Mitteln zu einem

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<p>späteren Zeitpunkt erforderlich werden könnte. Nicht vertragliche Verpflichtungen können in von einem Institut verkauften, gesponserten oder verbrieften Finanzprodukten und -instrumenten eingebettet sein und zu ausserplanmässigen Erhöhungen der Bilanzsumme aufgrund von Unterstützungsmassnahmen führen, die zur Vermeidung einer Rufschädigung eingeleitet werden (Artikel 101 Regeltext). In diesem Zusammenhang beziehen sich Stressbedingungen auf das in Artikel 17 des Regeltexts beschriebene Szenario.</p> <p>Sämtliche Finanzierungsverpflichtungen aus Eventualverbindlichkeiten sind zu melden.</p>			
162	Unbedingt widerrufbare, nicht abgerufene Anteile von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	Bestand an nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, deren nicht abgerufener Anteil von der Bank unbedingt widerrufen werden kann.	103
163	Garantien	Bestand an ausstehenden Garantien.	103
164	Akkreditive	Bestand an ausstehenden Akkreditiven der Bank.	103
165	Sonstige Instrumente zur Handelsfinanzierung	Bestand an sonstigen Instrumenten zur Handelsfinanzierung, bei denen es sich nicht um Garantien oder Akkreditive handelt.	103
166	Nichtvertragliche Verpflichtungen, wovon:		103
167	Aufforderungen zum Rückkauf eigener Verbindlichkeiten (inkl. Conduits)	Mögliche Aufforderungen zum Rückkauf eigener Verbindlichkeiten oder von Verbindlichkeiten verbundener Conduit-Gesellschaften, Verbriefungsgesellschaften oder sonstiger derartiger Finanzierungseinheiten. Falls sich Verbindlichkeiten sowohl der Zeile 167 als auch der Zeile 171 zuordnen lassen, sind diese nur in einer von beiden Zeilen zu berücksichtigen.	103
168	Strukturierte Produkte	Strukturierte Produkte, bei denen die Kunden von einer jederzeitigen Marktfähigkeit ausgehen, wie variable Zinsprodukte (Adjustable Rate Notes, Variable Rate Demand Notes).	103
169	Verwaltete Fonds	Verwaltete Fonds, die mit dem Ziel der Werterhaltung vermarktet werden, wie Geldmarktfonds oder sonstige Arten von Anlagefonds, die auf Wertstabilität ausgerichtet sind.	103

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
170	Sonstige nichtvertragliche Verpflichtungen	Sonstige, bisher nicht berücksichtigte nichtvertragliche Verpflichtungen.	103
171	Ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von > 30 Tagen	Emittenten mit einem verbundenen Händler oder Market Maker müssen ggf. die Höhe der in Umlauf befindlichen (unbesicherten und besicherten sowie lang- und kurzfristigen) Schuldverschreibungen mit einer Fälligkeit von mehr als 30 Kalendertagen erfassen, damit potenzielle Rückkäufe dieser ausstehenden Papiere abgedeckt sind. Falls sich Verbindlichkeiten sowohl der Zeile 167 als auch der Zeile 171 zuordnen lassen, sind diese nur in einer von beiden Zeilen zu berücksichtigen.	103
172	Erhöhter Liquiditätsbedarf aufgrund von Marktpreisänderungen von Derivaten und anderen Finanztransaktionen	Höhe des potenziellen Liquiditätsbedarfs, der sich aus einer vollständigen Besicherung des mit Derivat- und sonstigen Geschäften einhergehenden marktpreisabhängigen Risikoengagements ergibt. Eigene, auf internen Modellen basierte Schätzungen für die bedingten Zahlungsabflüsse dürfen verwendet werden.  Nur Zuflüsse und Abflüsse aus Transaktionen, die gemäss demselben Nettingvertrag ausgeführt werden, können aufgerechnet werden. Andere bedingte Zuflüsse dürfen nicht berücksichtigt werden.	103
173	Sonstige vertragliche Zahlungsmittelabflüsse	Sonstige vertraglichen Zahlungsmittelabflüsse innerhalb der nächsten 30 Kalendertage, z. B. Dividenden und vertraglich vereinbarte Zinszahlungen sollten hier erfasst werden, wobei der FINMA in einem gesonderten Schreiben zu erläutern ist, wie sich die Beträge in dieser Zeile zusammensetzen. Abflüsse im Zusammenhang mit Betriebskosten sind hiervon ausgeschlossen.	104

### 3.1.3 Erwartete Zahlungsmittelzuflüsse (Abschnitt B.2 Erhebungsbogen)

Bei der Prüfung der verfügbaren Zahlungsmittelzuflüsse sind lediglich vertragliche Zuflüsse zu berücksichtigen, welche aus ausstehenden nicht überfälligen Forderungen stammen und für die innerhalb von 30 Tagen nach Ermessen der meldenden Bank kein Zahlungsausfall zu erwarten ist (Artikel 105 Regeltext). Vorzeitige Tilgungen von (nicht innerhalb von 30 Tagen fälligen) Krediten und Rückzahlungen von Krediten ohne feste Rückzahlungstermine (beispielsweise revolvingende Kreditkartenforderungen) sind nicht als Zahlungsmittelzufluss zu berücksichtigen.

Eine Doppelzählung ist nicht zulässig, sodass Vermögenswerte, die zum Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva gerechnet werden, nicht auch noch als Zahlungsmittelzuflüsse erfasst werden können.

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<p><b>B.2.a) Reverse Repos und sonstige besicherte Wertpapier-Leihgeschäfte</b></p> <p>Bei der besicherten Kreditvergabe vergibt die Bank Darlehen, die durch rechtliche Ansprüche an speziell benannten Vermögenswerten des entleihenden Instituts besichert sind. Im Falle eines Zahlungsausfalls des Entleihers kann die Bank Eigentumsansprüche an diesen Vermögenswerten geltend machen. In diesem Abschnitt sind sämtliche Transaktionen zu erfassen, in deren Rahmen die Bank einen besicherten Kredit in bar gewährt hat. So sind beispielsweise Reverse-Repo-Geschäfte mit Laufzeitende innerhalb von 30 Tagen zu melden. Collateral Swaps, bei denen die Bank einen besicherten Kredit in Form von anderen Vermögenswerten als Bargeld vergeben hat, werden nicht hier, sondern in Abschnitt C des Erhebungsbogens (Erläuterungen in Unterkapitel 3.1.4) erfasst.</p> <p>Es sind alle ausstehenden besicherten Kredite mit Restlaufzeiten innerhalb des Stresshorizonts von 30 Kalendertagen zu melden. Der Betrag der bei diesen Transaktionen vergebenen Mittel ist in Spalte D („Nominalvolumen“) zu melden. Der Wert der zugrunde liegenden Sicherheiten, die im Rahmen der Transaktion entgegengenommen werden, wird in Spalte E („Marktwert der entliehenen Sicherheiten“) angegeben. Beide Werte sind für die Berechnung der auf die Level 2 Aktiva anzuwendenden Obergrenze erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass entgegengenommene Sicherheiten in Form von Level 1 oder Level 2 Aktiva auch in den betreffenden Zeilen unter dem Bestand der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva (Zeile 10 bis 35) zu erfassen sind, falls sie nicht als Sicherheit weiterverwendet werden und der Bank rechtlich und vertraglich zur Verfügung stehen (vergleiche Artikel 27 des Regeltextes).</p>			
181	Reverse Repos und andere Wertpapierleihgeschäfte mit einer Restlaufzeit von ≤ 30 Tagen	Sämtliche Reverse Repos oder Wertpapierleihegeschäfte mit Fälligkeit innerhalb von 30 Tagen, im Rahmen derer die Bank Gelder vergeben und Sicherheiten erhalten hat.	108-109
182	Wovon Transaktionen, in welchen die entgegengenommenen Si-	Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für andere Geschäfte weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) werden, die eine mehr als	108-109

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
	cherheiten <b>nicht für andere Geschäfte weiterverwendet (d.h. weiterverpfändet) werden</b> , die eine mehr als 30-tägige Bindung der Sicherheit zur Glattstellung von Short-Positionen vorsehen	30-tägige Bindung der Sicherheit zur Glattstellung von Short-Positionen vorsehen. Für den Fall, dass eine weiterverwendete Sicherheit 30 Tage oder weniger lange gebunden ist, wird die entsprechende Transaktion zusätzlich in den Zeilen 183 bis 185 erfasst.	
183	Durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	Sämtliche Transaktionen, bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 1 Aktiva erhalten hat. Für diese Transaktionen wird eine vollständige Verlängerung unterstellt, sodass sich keine Zahlungsmittelzuflüsse ergeben.  In Spalte D: Im Rahmen dieser Transaktionen vergebene Mittel.  In Spalte E: Marktwert der Level 1 Aktiva, die bei diesen Transaktionen als Sicherheiten entgegengenommen wurden.	108-109
184	Durch Level 2 Aktiva besicherte Transaktionen	Sämtliche Transaktionen, bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2 Aktiva erhalten hat.  In Spalte D: Im Rahmen dieser Transaktionen vergebene Mittel.  In Spalte E: Marktwert der Level 2 Aktiva, die bei diesen Transaktionen als Sicherheiten entgegengenommen wurden.	108-109
185	Durch andere Sicherheiten besicherte Transaktionen	Sämtliche Transaktionen, bei denen die Bank Sicherheiten in Form anderer Vermögenswerte als Level 1 oder Level 2 Aktiva erhalten hat. Bei diesen Transaktionen wird keine Verlängerung unterstellt.  In Spalte D: Im Rahmen dieser Transaktionen vergebene Mittel.  In Spalte E: Marktwert der bei diesen Transaktionen entgegengenommenen Sicherheiten.	108-109

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
186	Wovon Transaktionen, in welchen die entgegengenommenen Sicherheiten <b>für andere Geschäfte weiterverwendet (d.h. weiterverpfändet) werden</b> , die eine mehr als 30-tägige Bindung der Sicherheit zur Glattstellung von Short-Positionen vorsehen	<p>Werden im Rahmen dieser Transaktionen erhaltene Sicherheiten wiederverwendet (d. h. weiterverpfändet) und sind sie zum Zwecke der Glattstellung von Short-Positionen für mehr als 30 Tage gebunden, ist zu unterstellen, dass die Transaktionen vollständig verlängert werden und sich keine Zahlungsmittelzuflüsse ergeben. Damit wird dem weiterhin bestehenden Erfordernis einer Glattstellung von Short-Positionen bzw. eines Rückkaufs entsprechender Wertpapiere Rechnung getragen.</p> <p>In dieser Zeile sind nur Reverse Repo Transaktionen zu melden, bei welchen das meldende Institut selbst eine Shortposition der Sicherheit besitzt. Ist eine wiederverwendete Sicherheit weniger als 30 Tage gebunden, so wird die entsprechende Transaktion in den Zeilen 183 bis 185 erfasst.</p>	108-109
187	Durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	<p>Sämtliche Transaktionen, bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 1 Aktiva erhalten hat.</p> <p>In Spalte D: Im Rahmen dieser Transaktionen vergebene Mittel.</p> <p>In Spalte E: Marktwert der Level 1 Aktiva, die bei diesen Transaktionen als Sicherheiten entgegengenommen wurden.</p>	108-109
188	Durch Level 2 Aktiva besicherte Transaktionen	<p>Sämtliche Transaktionen, bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2 Aktiva erhalten hat.</p> <p>In Spalte D: Im Rahmen dieser Transaktionen vergebene Mittel.</p> <p>In Spalte E: Marktwert der Level 2 Aktiva, die bei diesen Transaktionen als Sicherheiten entgegengenommen wurden.</p>	108-109
189	Durch andere Sicherheiten besicherte Transaktionen	<p>Sämtliche Transaktionen, in denen die Bank Sicherheiten in Form anderer Vermögenswerte als Level 1 oder Level 2 Aktiva erhalten hat.</p> <p>In Spalte D: Im Rahmen dieser Transaktionen vergebene Mittel.</p> <p>In Spalte E: Marktwert der in diesen Transaktionen</p>	108-109

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
		entgegengenommenen Sicherheiten.	

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<b>B.2.b) Sonstige Zahlungsmittelzuflüsse je Gegenpartei</b>			
<p>Vertragliche Zuflüsse (inklusive Zinszahlungen) aus nicht überfälligen Krediten, die spätestens in 30 Tagen fällig und nicht in den Zeilen 181 bis 189 erfasst sind. Dies umfasst auch auslaufende Kredite, für die eine Verlängerung bereits vereinbart ist. Die vereinbarte Verlängerung ist auch in den Zeilen 151 bis 155 zu berücksichtigen. Zuflüsse aus Krediten ohne bestimmte Fälligkeit werden für den Zweck der LCR-Berechnung nicht als Zahlungsmittelzufluss betrachtet und sind deshalb hier nicht zu berücksichtigen. Die zu meldenden Zahlungsmittelzuflüsse entstammen Krediten an:</p>			
194	Privatkunden	<p>Sämtliche von Privatkunden innerhalb von 30 Tagen zu leistenden Zahlungen (einschliesslich Zins- und Tilgungszahlungen) für nicht überfällige Kredite, die nicht in den Zeilen 181 bis 189 erfasst sind.</p> <p>Nur vertraglich fällige Zahlungen sind zu berücksichtigen. Z. B. können die vertraglich festgelegten Minimalrückzahlungen bei Kreditkarten oder Rückzahlungen aus Kontokorrentkrediten berücksichtigt werden, jedoch keine gesamten Kreditsalden mit unbestimmter oder offener Fälligkeit.</p>	113
195	Kleinunternehmen	<p>Sämtliche von Kleinunternehmen innerhalb von 30 Tagen zu leistenden Zahlungen (einschliesslich Zins- und Tilgungszahlungen) für nicht überfällige Kredite, die nicht in den Zeilen 181 bis 189 erfasst sind.</p> <p>Nur vertraglich fällige Zahlungen sind zu berücksichtigen. Z. B. können die vertraglich festgelegten Minimalrückzahlungen bei Kreditkarten oder Rückzahlungen aus Kontokorrentkrediten berücksichtigt werden, jedoch keine gesamten Kreditsalden mit unbestimmter oder offener Fälligkeit.</p>	113
196	Unternehmen des Nichtfinanzsektors	Sämtliche von Unternehmen des Nichtfinanzsektors innerhalb von 30 Tagen zu leistenden Zahlungen (einschliesslich Zins- und Tilgungszahlungen) für nicht überfällige Kredite, die nicht in den Zeilen 181 bis 189	114

<b>Zeile</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Artikel im Regeltext</b>
		erfasst sind.	
197	Finanzinstitute, wovon:	Sämtliche von Finanzinstituten innerhalb von 30 Tagen zu leistenden Zahlungen (einschliesslich Zins- und Tilgungszahlungen) für nicht überfällige Kredite, die nicht in den Zeilen 181 bis 189 erfasst sind, sowie Sichteinlagen oder innerhalb von 30 Tagen fällige Termineinlagen bei Finanzinstituten.	114
198	Für operative Zwecke gehaltene Einlagen	Sämtliche für operative Zwecke (z. B. für das Clearing, Depotgeschäfte und das Cash-Management) gehaltenen Einlagen bei sonstigen Finanzinstituten gemäss Beschreibung in den Artikeln 72 bis 77.	115
199	Einlagen bei Zentralinstituten des Finanzverbunds (falls das meldende Institut einem solchen angehört)	Für Banken, die zu einem Finanzverbund gemäss Beschreibung in den Artikeln 79 und 80 des Regeltexts gehören, enthält dieser Posten den nicht in Zeile 198 erfassten Anteil von Einlagen bei Zentralinstituten dieses Verbunds, der  a) auf gesetzliche Mindesteinlagenverpflichtungen zurückzuführen und bei den Aufsichtsbehörden gemeldet ist und  b) in Zusammenhang mit der Aufteilung gemeinsamer Aufgaben und mit gesetzlichen, vertraglichen oder in Statuten festgelegten Bestimmungen steht.	116
200	Sämtliche innerhalb von ≤ 30 Tagen für sonstige Kredite fällige Zahlungen	Sämtliche von Finanzinstituten innerhalb von 30 Tagen zu leistenden Zahlungen (einschliesslich Zins- und Tilgungszahlungen) für besicherte und unbesicherte, nicht überfällige Kredite sowie Einlagen bei Finanzinstituten, die innerhalb von 30 Tagen verfügbar und nicht in den Zeilen 198 oder 199 erfasst sind.	114
201	Sonstige Rechtsträger	Sämtliche von sonstigen Rechtsträgern (Staaten, Zentralbanken, öffentliche Stellen u. a.) innerhalb von 30 Tagen zu leistenden Zahlungen (einschliesslich Zins- und Tilgungszahlungen) für nicht überfällige Kredite, die nicht in den Zeilen 194 bis 200 erfasst wurden. Zentralbankguthaben und Einlagefazilitäten bei Zentralbanken, bei denen die Mindestreserve gehalten wird, sind in den Zeilen 6 und 7 zu erfassen und blei-	114

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
		ben hier unberücksichtigt.	

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<b>B.2.c) Sonstige Zahlungsmittelzuflüsse</b>			
206	Nettoforderungen aus Derivaten	<p>Alle bekannten (d. h. unbedingten) Zahlungsströme auf Derivaten innert 30 Tagen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf Nettobasis zu melden.</p> <p>Die Beträge sind ausserdem um Level 1 und Level 2 Besicherungen zu bereinigen, soweit diese Besicherungen nicht schon zum Bestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva gezählt werden, entsprechend dem in Artikel 53 dargelegten Grundsatz, dass Posten im Standard nicht doppelt gezählt werden dürfen. Besteht eine Nettoforderung, ist der gesamte Nettoforderungsbetrag in Spalte D zu melden. Besteht eine Nettoverbindlichkeit, ist diese in Zeile 129 unter den Zahlungsmittelabflüssen aufzuführen und in Zeile 206 der Wert „0“ einzutragen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die bekannten Zahlungsströme nicht dem aktuellen Marktwert des Derivats entsprechen, da der aktuelle Marktwert Schätzungen für bedingte Zahlungen nach dem 30-Tage-Horizont beinhaltet.</p>	117
208	Innerhalb von ≤ 30 Tagen fällige vertragliche Zahlungsmittelzuflüsse aus Wertpapieren, welche nicht in anderen Zeilen erfasst sind	<p>Vertragliche Zahlungsmittelzuflüsse aus Wertpapieren (inklusive Einlagenzertifikate) mit einer Restlaufzeit von maximal 30 Tagen, die nicht bereits in einer anderen Zeile des Erhebungsbogens erfasst wurden, vorausgesetzt</p> <p>a) sie sind nicht überfällig (d. h., es wird kein Zahlungsausfall erwartet) und</p> <p>b) die Wertpapiere werden nicht zu Handelszwecken gehalten.</p> <p>Level 1 und Level 2 Aktiva mit einer Restlaufzeit von maximal 30 Tagen sind in Abschnitt A zu erfassen.</p>	114

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
		Zahlungsmittelzuflüsse von Privatkunden, von Kleinunternehmen, Unternehmen des Nichtfinanzsektors und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts emittierte Sicherheiten (wie in den Zeilen 194 bis 196 und 201 beschrieben), müssen nicht hier, sondern in den entsprechenden Zeilen gemeldet werden.	
209	Sonstige vertragliche Zahlungsmittelzuflüsse	<p>Alle sonstigen vertraglichen Zahlungsmittelzuflüsse, die in spätestens 30 Tagen fällig sind und nicht bereits in einer anderen Zeile des Erhebungsbogens berücksichtigt wurden. Zahlungsmittelzuflüsse in Verbindung mit Umsätzen aus Nichtfinanzdienstleistungen sowie sämtliche weiteren nicht-vertragliche Zuflüsse werden <b>nicht</b> erfasst, da sie nicht in die Berechnung der LCR einfließen.</p> <p>Bitte erläutern Sie der FINMA in einem gesonderten Schreiben, welche Beträge hier berücksichtigt wurden.</p>	118

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
<b>B.2.d) Summe der erwarteten Zahlungsmittelzuflüsse</b>			
<b>Obergrenze für Zahlungsmittelzuflüsse</b>			
Damit sich Banken nicht nur auf zu erwartende Zahlungsmittelzuflüsse zur Erfüllung ihrer Liquiditätsanforderungen verlassen und ein Mindestbestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva gewährleistet ist, gilt für die Zahlungsmittelzuflüsse, die mit Zahlungsmittelabflüssen verrechnet werden können, eine Obergrenze von 75% der insgesamt erwarteten Zahlungsmittelabflüsse, die im Tabellenblatt errechnet werden. Somit ergibt sich für die Banken ein erforderlicher Mindestbestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva in Höhe von 25% der Zahlungsmittelabflüsse (Artikel 107 Regeltext).			
214	Obergrenze für Zahlungsmittelzuflüsse	<p>Wird von FINMA ermittelt.</p> <p>Die Obergrenze für Zahlungsmittelzuflüsse entspricht 75% des gesamten Zahlungsmittelabflusses.</p>	107
215	Gesamte Zahlungsmittelzuflüsse nach Anwendung der Obergrenze	<p>Wird von FINMA ermittelt.</p> <p>Der Betrag des gesamten Zahlungsmittelzuflusses nach Anwendung der Obergrenze ist entweder der gesamte Zahlungsmittelzufluss vor Anwendung der</p>	107

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
		Obergrenze oder der sich aus der Obergrenze ergebende Betrag, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.	

### 3.1.4 Collateral Swaps (Abschnitt C Erhebungsbogen)

Sämtliche Transaktionen mit Fälligkeitstermin in den nächsten 30 Tagen, in deren Rahmen Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Bargeld und bargeldähnliche Mittel handelt, gegen andere Vermögenswerte dieser Kategorie getauscht werden, sind in diesem Abschnitt zu melden. Level 1 Aktiva in diesem Abschnitt beinhalten alle Level 1 Aktiva mit Ausnahme von Bargeld.

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
220	Innerhalb von $\leq 30$ Tagen fällige Collateral Swaps:	Sämtliche Transaktionen mit Fälligkeitstermin in den nächsten 30 Tagen, in deren Rahmen Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Bargeld und bargeldähnliche Mittel handelt, gegen andere Vermögenswerte dieser Kategorie getauscht werden.	36-37, 41, 85, 109
221	Wovon Transaktionen, in welchen die entgegengenommenen Sicherheiten <b>nicht für andere Geschäfte weiterverwendet (d.h. weiterverpfändet) werden</b> , die eine mehr als 30-tägige Bindung der Sicherheit zur Glattstellung von Short-Positionen vorsehen	Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für andere Geschäfte weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) werden, die eine mehr als 30-tägige Bindung der Sicherheit zur Glattstellung von Short-Positionen vorsehen. Für den Fall, dass eine wiederverwendete Sicherheit weniger als 30 Tage gebunden ist, wird die entsprechende Transaktion ebenfalls hier erfasst.	36-37, 41, 85, 109
222 bis 230	Level 1 / Level 2 / sonstige Aktiva werden verliehen und Level 1 / Level 2 / sonstige Aktiva entliehen	Tauschgeschäfte, in deren Rahmen die Bank Level 1 / Level 2 / sonstige Aktiva verleiht und dafür Level 1 / Level 2 / sonstige Aktiva entgegennimmt.	36-37, 41, 85, 109
231	Wovon Transaktionen, in welchen die entge-	Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für andere Geschäfte weiterverwendet	36-37, 41,

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Artikel im Regeltext
	gengenommenen Sicherheiten <b>für andere Geschäfte weiterverwendet (d.h. weiterverpfändet) werden</b> , die eine mehr als 30-tägige Bindung der Sicherheit zur Glattstellung von Short-Positionen vorsehen	(d. h. weiterverpfändet) werden, die eine mehr als 30-tägige Bindung der Sicherheit zur Glattstellung von Short-Positionen vorsehen. Für den Fall, dass eine wiederverwendete Sicherheit 30 Tage oder weniger lange gebunden ist, ist die entsprechende Transaktion ebenfalls in den Zeilen 222 bis 230 zu erfassen.	85, 109
232 bis 240	Level 1 / Level 2 / sonstige Aktiva werden verliehen und Level 1 / Level 2 / sonstige Aktiva entliehen	Tauschgeschäfte, in deren Rahmen die Bank Level 1 / Level 2 / sonstige Aktiva verleiht und dafür Level 1 / Level 2 / sonstige Aktiva entleiht (entgegennimmt).	36-37, 41, 85, 109
244	Anpassungen der Level 1 Aktiva aufgrund von Collateral Swaps	Wird von FINMA ermittelt.	
245	Anpassungen der Level 2 Aktiva aufgrund von Collateral Swaps	Wird von FINMA ermittelt.	

### 3.2 Liquidity Coverage Ratio (LCR) Stammhaus

Das Template „LCR Stammhaus“ orientiert sich am Template „LCR Konzern oder Einzelinstitut“ und alle hierfür angegebenen Hinweise zum Ausfüllen der jeweiligen Zellen gelten unverändert.

In Erweiterung zum Tabellenblatt „LCR Konzern oder Einzelinstitut“ sind im Tabellenblatt „LCR Stammhaus“ zusätzliche Aufspaltungen zwischen konzerninternen Zu- und Abflüssen einerseits und Zu- und Abflüssen gegenüber Drittparteien andererseits vorzunehmen. Hinsichtlich der Positionen gelten hierbei die zuvor genannten Erläuterungstexte, wobei zu beachten ist, dass sich durch die zusätzlich definierten Zeilen Verschiebungen in der Zeilennummerierung ergeben. Zur Zuordnung der Beschreibung ist entsprechend die jeweilige Überschrift massgebend.

#### 4 Weiterführende Links

BIS	<i>Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring</i> ("Regeltext")	<a href="http://www.bis.org/publ/bcbs188.pdf">http://www.bis.org/publ/bcbs188.pdf</a> (Englisch) <a href="http://www.bis.org/publ/bcbs188_de.pdf">http://www.bis.org/publ/bcbs188_de.pdf</a> (Deutsch)
	Gesammelte Informationen zum <i>Basel III Implementation Monitoring</i>	<a href="http://www.bis.org/bcbs/qis/index.htm">http://www.bis.org/bcbs/qis/index.htm</a>
	QIS-Meldebogen (Excel)	<a href="http://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmoniwb.xls">http://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmoniwb.xls</a>
	Bearbeitungshinweise zum QIS-Meldebogen	<a href="http://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmoninstr.pdf">http://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmoninstr.pdf</a>
	FAQ zum QIS-Meldebogen	<a href="http://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmonifaq.pdf">http://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmonifaq.pdf</a>
FINMA	FINMA-Mitteilung 25 (8. Juli 2011) Umsetzung der neuen Basler Liquiditätsvorschriften und der Leverage Ratio in der Schweiz	<a href="http://www.finma.ch/d/finma/publikationen/Documents/finma-mitteilung-25-2011-d.pdf">http://www.finma.ch/d/finma/publikationen/Documents/finma-mitteilung-25-2011-d.pdf</a>
	FINMA-Mitteilung 30 (11. November 2011) Vorgehen zur Umsetzung der internationalen Liquiditätsvorschriften in der Schweiz	<a href="http://www.finma.ch/d/finma/publikationen/Documents/finma-mitteilung-30-2011-d.pdf">http://www.finma.ch/d/finma/publikationen/Documents/finma-mitteilung-30-2011-d.pdf</a>
	Liste der von FINMA anerkannten Ratingagenturen	<a href="http://www.finma.ch/institute/pdf_d/dratingagenturen.pdf">http://www.finma.ch/institute/pdf_d/dratingagenturen.pdf</a>
SNB	Merkblatt und Verzeichnis SNB-repofähiger Effekten	<a href="http://www.snb.ch/de/ifor/finmkt/operat/snbgc/id/finmkt_repos_baskets">http://www.snb.ch/de/ifor/finmkt/operat/snbgc/id/finmkt_repos_baskets</a>
	Hinweise der SNB zur Engpassfinanzierungsfazilität	<a href="http://www.snb.ch/de/mmr/reference/repo_mb20/source">http://www.snb.ch/de/mmr/reference/repo_mb20/source</a>